**Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter**

Vergabeunterlagen

zur Öffentlichen Ausschreibung

Förderung aus dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen

**„Alle-Ankommen-Weiterkommen II“**

**Vergabenummer: 18-PROARBEIT-08**

Die Vergabeunterlagen zu dieser Ausschreibung umfassen folgende Unterlagen:

**Teil A Allgemeine Hinweise**

**Teil B Leistungsbeschreibung**

**Teil C Vertragsbedingungen**

**Teil D Vordrucke für die Angebotserstellung**

**Teil F Preisblatt**

**Vorbemerkung**

Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde weitest-gehend auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Sofern nachstehend in den Vergabeunterlagen

* von **Bietern** die Rede ist, gilt dies gleichlautend – soweit nichts anders angegeben – sowohl für Einzelbieter als auch für Bietergemeinschaften. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung „Bietergemeinschaft“ verzichtet.
* von **Auftragnehmer** die Rede ist, ist darunter der Bieter zu verstehen, der den Zuschlag erhalten hat.
* vom **Auftraggeber** die Rede ist, ist damit – soweit nichts anderes angegeben – die Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter als besondere Einrichtung des zugelassenen kommunalen Trägers und insbesondere als Träger der Eingliederungsleistungen des Kreises Offenbach gemeint. Die Beschaffung wird insoweit im Auftrag des Zuwendungsempfängers, des Kreisausschusses des Kreises Offenbach, durchgeführt.

# Teil A Allgemeine Hinweise

Mit der Unterschrift unter dem Angebot (siehe A.5) bestätigt der Bieter, dass alle in diesem Vergabeverfahren dargestellten Anforderungen erfüllt werden bzw. danach verfahren wird und die im Teil C enthaltenen Vertragsbedingungen anerkannt werden. Die Angaben haben wahrheitsgemäß zu erfolgen.

## A.1 Angebotsabgabe, Ansprechpartner, Fristen

**Die Angebote müssen in einem verschlossenen Umschlag/Paket** adressiert an die   
Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter, Rechts- und Vergabestelle, Max-Planck-Straße 1-3, 63303 Dreieich (Angebotsstelle) **mit der Aufschrift**

**Nicht öffnen!**

**Angebot zur Öffentlichen Ausschreibung**

**Förderung aus dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen**

**Vergabe-Nr.: 18-PROARBEIT-08**

**rechtzeitig bis zum**

**Ablauf der Angebotsfrist am 07.06.2018 um 12:00 Uhr**

**bei der vorgenannten Angebotsstelle eingegangen sein. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete oder nicht ordnungsgemäß verschlossene oder nicht rechtzeitig oder nicht bei der vorgenannten Angebotsstelle eingegangene Angebote werden ausgeschlossen.**

Die Angebote können per Post bzw. durch einen privaten Zustelldienst übersendet werden. Das gekennzeichnete Angebot kann auch in neutraler Umverpackung eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der Eingangsstempel der oben genannten Ange-botsstelle maßgebend. Eine elektronische Angebotsabgabe (auch per Telefax) ist nicht zugelassen. Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung des Angebotes wird **keine Entschädigung** gewährt.

**Nebenangebote** sind unzulässig. Mit Angebotsabgabe ist der Bieter an sein Angebot gebunden, sofern er es nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückzieht. **Änderungen, Ergänzungen** oder **Berichtigungen** der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie sind bei der Angebotsstelle in entsprechend gekennzeichnetem und verschlossenem Briefumschlag einzureichen.

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückgezogen werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingangsstempel der Angebotsstelle.

Als **Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird der 29.06.2018** festgelegt.

## A.2 Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmer

Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter und Bietergemeinschaften zulässig.

**Bietergemeinschaften** haben einen Bevollmächtigten zur Angebotsabgabe und Vertrags-durchführung zu benennen (Vordruck D.2). Angebote von Bietergemeinschaften werden nur berücksichtigt, soweit sie durch den Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft abgegeben wurden. Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Bildung bzw. Änderung (z. B.: Erweiterung, Austausch von Mitgliedern, Wegfall von Mitgliedern etc.) einer Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht zulässig.

Es ist unzulässig, als Mitglied einer Bietergemeinschaft **und** gleichzeitig als Einzelbieter anzubieten. Ein solches Angebotsverhalten ist als unzulässige, wettbewerbsbeschrän-kende Abrede zu werten und kann gemäß §§ 31, 42 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zum Ausschluss beider Angebote führen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

Darüber hinaus ist die Einschaltung von **Subunternehmern** zulässig.

An dieser Stelle wird auf die allgemeine Definition eines Subunternehmers verwiesen: ein Subunternehmer erbringt in der Regel aufgrund eines [**Werkvertrages**](http://de.wikipedia.org/wiki/Werkvertrag) oder **Dienst-vertrages** im Auftrag eines anderen Unternehmers (Hauptunternehmer) einen Teil oder die ganze vom Hauptunternehmer gegenüber dessen Auftraggeber [geschuldete Leistung](http://de.wikipedia.org/wiki/Geschuldete_Leistung). Daher fallen auch **„Honorarkräfte“** oder **„freie Mitarbeiter“** des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gegenüber dem Bieter oder dem Mitglied der Bietergemeinschaft weisungsgebunden sind, unter diese Definition.

Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese insbesondere über die produktbezogenen Rahmenbedingungen (vgl. insbesondere B.2), die Umsetzung bzgl. der Zielgruppe und die fachliche Einbindung des Beitrags der jeweiligen Honorarkraft informiert sind. Die Prüfung einer möglichen sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Honorarkräfte obliegt ausdrücklich dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber macht insoweit keine Vorgaben und kann auch keine Haftung übernehmen.

Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft hat im Vordruck D.2 zu erklären, ob bzw. inwieweit die Einschaltung von Subunternehmern bei der Vertragsausführung vorgesehen ist. Sofern sich der Bieter/die Bietergemeinschaft bei der Ausführung der Leistung/von Leistungsteilen der Fähigkeiten/Ressourcen eines Subunternehmers/von Subunternehmern bedienen will, sind daher im **Vordruck D.2** diese Subunternehmer abschließend zu benennen sowie Art und Umfang der von ihnen jeweils auszuführenden Leistungen bzw. Leistungsteile anzugeben.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb einer gesetzten Frist darzulegen und nachzuweisen, dass ihm/ihr die erforder-lichen Fähigkeiten/Ressourcen der benannten Subunternehmer im Auftragsfall zur Ver-fügung stehen.

Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer Erklärung des Subunternehmers erbracht werden, aus der die vorgesehene Leistung bzw. der vorgesehene Leistungs-bestandteil hervorgeht, zu deren/zu dessen Durchführung sich der Subunternehmer gegenüber dem Bieter/der Bietergemeinschaft verpflichtet.

Nachträgliche Änderungen der in den o. g. Vordrucken abgegebenen Erklärungen sind bis zur Zuschlagserteilung nicht mehr zulässig.

## A.3 Darlegung der Bietereignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Der Zuschlag darf nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter erteilt werden, die nicht nach Maßgabe des § 31 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Daher hat der Bieter in den Vordrucken im Teil D Angaben und Erklärungen

* zu (zwingenden und fakultativen) Ausschlussgründen und
* zur wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

zu machen bzw. abzugeben.

### A.3.1 Leistungsfähigkeit

Als Beleg der **beruflichen Leistungsfähigkeit** sind im **Vordruck D.4** geeignete Referenzen über früher ausgeführte Aufträge oder entsprechende Erfahrungen des Personals anzu-geben.

Der Nachweis ist erbracht, wenn die zu vergebende Leistung oder eine vergleichbare Leistung innerhalb der letzten drei Jahre ausgeführt wurde oder das mit der Angebots-erstellung und/oder der Ausführung bzw. der Leitung der Ausführung befasste Personal die zu vergebende und/oder eine vergleichbare Leistung bereits ausgeführt hat.

Vergleichbare Leistungen sind insbesondere Maßnahmen zur Erstorientierung von Flücht-lingen, ganzheitliche Integrationsleistungen für Migrantinnen oder Leistungen/Maßnahmen mit ganzheitlichem Ansatz für Frauen mit Erziehungsverantwortung, die innerhalb der letzten drei Jahre vom Auftragnehmer oder von dem mit der Ausführung und der Leitung der Ausführung befassten Personal durchgeführt wurden.

### A.3.2 Eignungsprüfung bei Subunternehmern, fehlende Eignung

Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft hat im **Vordruck D.2** zu erklären, ob bzw. inwieweit die Einschaltung von Subunternehmern bei der Vertragsausführung vorgesehen ist. Sofern sich der Bieter/die Bietergemeinschaft bei der Ausführung der Leistung/von Leistungsteilen der Fähigkeiten/Ressourcen eines Subunternehmers/von Subunternehmern bedienen will, sind daher im **Vordruck D.2** diese Subunternehmer abschließend zu benennen sowie Art und Umfang der von ihnen jeweils auszuführenden Leistungen bzw. Leistungsteile anzugeben. Der Bieter/Die Bietergemeinschaft, der/die nicht selbst über die erforderliche Leistungsfähigkeit nach den festgelegten Eignungskriterien verfügt, kann hin-sichtlich der ihm/ihr fehlenden eigenen Leistungsfähigkeit auf die Fähigkeiten/Ressourcen von anderen Unternehmen (Subunternehmern) zurückgreifen, um die entsprechenden Eignungskriterien zu erfüllen.

Bei der späteren Wertung der Angebote findet eine Berücksichtigung der bereits fest-gestellten Eignung nicht mehr statt.

**Die fehlende Berechtigung zur Berufsausübung oder die fehlende Leistungsfähigkeit des Bieters, der Bietergemeinschaft oder des Subunternehmers führt zum Aus-schluss des Angebotes.**

### A.3.3 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Die Abgabe der unter **Punkt D.3** vorgesehenen Erklärungen stellt einen Beleg für das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe (§ 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB) dar. Falls der Bieter eine oder mehrere der unter **Punkt D.3** vorgesehenen Erklärungen nicht wie gefordert abgeben kann, hat er ggf. weitere Angaben zu machen bzw. Erläuterungen vorzu-nehmen. Hinsichtlich der näheren Anforderungen wird auf **Punkt D.3** verwiesen.

Der Auftraggeber (Vergabestelle) kann einen Bieter/eine Bietergemeinschaft von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Bieter/ein Mitglied der Bieterge-meinschaft eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB). Das betroffene Unternehmen wird bei Vorliegen eines solchen Grundes vor der Entscheidung über seinen Ausschluss angehört. Unter Angabe der maßgeblichen Pflichtverletzungen aus bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen erhält es die Gelegenheit, innerhalb der gesetzten Antwortfrist schriftlich darzulegen, welche Maßnahmen zur Selbstreinigung zwischenzeitlich getroffen wurden, um weitere Pflichtverletzungen zu vermeiden.

Der Auftraggeber schließt einen Bieter/eine Bietergemeinschaft, bei dem ein Ausschluss-grund vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn der Bieter/ das Mitglied der Bietergemeinschaft ausreichende Maßnahmen zur Selbstreinigung seines Unternehmens nachgewiesen hat. Der Auftraggeber bewertet die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet der Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen als unzureichend, so begründet er diese Entscheidung gegen-über dem betroffenen Unternehmen. Bei Nichtberücksichtigung des Angebotes einer Bieter-gemeinschaft wegen des Ausschlusses eines ihrer einfachen Mitglieder, wird der Bevoll-mächtigte der Bietergemeinschaft zeitgleich schriftlich darüber informiert.

Diese Voraussetzungen (Nichtvorliegen von Ausschlussgründen oder Nachweis aus-reichender Selbstreinigungsmaßnahmen) müssen vom Bieter/von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft erfüllt werden; andernfalls wird das Angebot ausgeschlossen.

Vorsorglich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber (Vergabe-stelle) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung einholt.

## A.4 Aufteilung der Leistung

Die Leistung wird als Gesamtheit vergeben. Eine Aufteilung in Lose findet nicht statt. Der konkrete Umfang ergibt sich auch aus dem als Teil F der Vergabeunterlagen beigefügten Preisblatt. Es kann nur für die vollständige Leistung ein Angebot abgegeben werden.

## A.5 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind ausschließlich diese Vergabeunterlagen. Die vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden. Eine Nichtverwendung oder Änderung – außerhalb der Angaben, die vom Bieter in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern vorzu-nehmen sind – führt zum Ausschluss.

Folgende Unterlagen sind mit Angebotsabgabe einzureichen:

* **D.1 Gliederung der einzureichenden Unterlagen**
* **D.2 Angaben des Bieters/der Bietergemeinschaft**
* **D.3 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw. als  
   Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen**
* **D.4 Erklärung zu Referenzleistungen**
* **D.5 Erklärung zur Einhaltung zwingender Arbeitsbedingungen**
* **D.6 Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffent-lichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354**
* **D.7 Tabellarische Übersicht zum Personaleinsatz**
* **D.8 Erklärungen zur Räumlichkeiten/Außengelände/Erreichbarkeit**
* **E. Konzept**
* **F. Preisblatt**
* **Urkalkulation des Angebotes (in einem gesonderten, verschlossenen Umschlag)**

Bei Bietergemeinschaften sind die Vordrucke D.3, D.4, D.5 und D.6 **von jedem Mitglied** der Bietergemeinschaft vorzulegen. Die Angaben zum Personaleinsatz und zu Räumlich-keiten/Außengelände sind für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft in einem Vordruck D.7 bzw. D.8 zusammenzufassen.

Vorsorglich wird der Bieter/die Bietergemeinschaft darauf hingewiesen, dass die Vorschrif-ten des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) einzuhalten sind. Eine Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ist dem Vordruck D.6 zu entnehmen. Der Bieter hat diese Verpflichtungserklärung zu unterschreiben und seinem Angebot beizufügen. Die Verpflichtungserklärung wird zum Bestandteil des Angebotes.

Das Angebot muss die Preise und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten und an den dafür vorgesehenen Stellen (auf dem Preisblatt/Teil F und den Vordrucken in Teil D) unterschrieben sein. Auf die Möglichkeit der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen (§ 41 UVgO) wird verwiesen. Ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung besteht nicht. Von der vorgenannten ausnahmsweisen Nachforderung abgesehen, werden **unvollständige Angebote, Angebote mit Änderungen oder Ergän-zungen der Vergabeunterlagen sowie Angebote auf der Grundlage der Geschäfts-bedingungen des Bieters ausgeschlossen (§ 42 UVgO).**

Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Das Angebot soll **in kopierfähiger Form** (ohne Prospekthüllen, Spiral- oder Klebebindungen, Trennblätter etc.) und gelocht **entsprechend der im Vordruck D.1 vorgegebenen Gliederung und Reihenfolge** eingereicht werden. Alle eingereichten Unterlagen sollen mit dem Firmenstempel versehen werden. Bei Bietergemeinschaften ist das Abstempeln der eingereichten Angebotsunterlagen durch den bevollmächtigten Vertreter ausreichend.

Soweit die Angebotsunterlagen aufgrund von Firmenbriefköpfen o. ä. eindeutig zugeordnet werden können, kann auf das Abstempeln verzichtet werden. Alle eingereichten Unterlagen sind fortlaufend zu nummerieren.

Der Bieter erklärt sich bereit, im Bedarfsfall sein Angebot gegenüber dem Auftraggeber im angemessenen Umfang kostenfrei zu erläutern.

**Das Konzept ist entsprechend der unter B.3 vorgegebenen Reihenfolge der Wertungs-kriterien zu gliedern.** Sofern dieses nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden ist, kann es ausgeschlossen werden.

Der Umfang des Gesamtkonzepts – ohne die in den Vergabeunterlagen geforderten Anlagen – soll insgesamt 30 Seiten (Schriftgrad mind. 12 pts) nicht übersteigen. Eine Überschreitung führt nicht zum Ausschluss des Angebotes.

## A.6 Bieterfragen

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung **maßnahmebezogene oder verfahrensrecht-liche Fragen** entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen erschließt, können diese Fragen **längstens bis zum Ablauf der Angebotsfrist per E-Mail (vergabestelle@proarbeit-kreis-of.de)** an die Vergabestelle der Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter zur Beantwortung gestellt werden.

Im Interesse der Bieter sollten auftretende Fragen unverzüglich vor Ablauf der Angebots-frist schriftlich gestellt werden, damit den Bietern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebots- und Konzepterstellung zu berücksichtigen.

Antworten auf mögliche Fragen der Bieter, die wichtige Aufklärung über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung geben können, werden in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (<https://www.had.de>) und auf der Homepage des Auftraggebers (<https://www.proarbeit-kreis-of.de>) unter dem Punkt „Ausschreibungen“ in Form eines Frage-/Antwortkataloges zur Ausschreibung bzw. zum Vergabeverfahren veröffentlicht. Die Antworten werden zum Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Außerdem werden im Frage-/Antwortkatalog bei Bedarf Änderungen, Ergänzungen sowie Hinweise des Auftrag-gebers zum Vergabeverfahren bekannt gegeben. Die Inhalte des Frage-/Antwortkataloges werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen.

## A.7 Prüfung und Wertung der Angebote

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

DerAuftraggeber weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Höchstpreis für die Leistung vorgegeben wird (vgl. Preisblatt/Teil F). Es werden daher Angebote vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, deren Angebotspreis über dieser festgelegten Obergrenze liegt.

Nach Beurteilung der Qualität und des Preises erfolgt die Auswahl des Angebotes, das den Zuschlag erhalten soll. Auszuwählen ist das Angebot, das unter Berücksichtigung aller Umstände am wirtschaftlichsten ist.

Die preisliche Bewertung erfolgt auf Grundlage des in dem Preisblatt eingetragenen Preises. Die vom Bieter eingereichte Urkalkulation wird herangezogen, wenn der Zuschlag an ein Angebot mit einem auffällig niedrigen Angebotspreis erteilt werden soll (Prüfung der Wirt-schaftlichkeit des Angebots bzw. des Angebotspreises).

Die Urkalkulation seines Angebotes ist vom Bieter in einem gesonderten verschlossenen Umschlag einzureichen. Der Umschlag darf vom Auftraggeber nur in Anwesenheit des Bieters bzw. Auftragnehmers oder eines Vertretungsberechtigten geöffnet werden. Die Daten werden vom Auftraggeber vertraulich behandelt; der Umschlag wird nach Abschluss der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Angebots bzw. des Angebotspreises wieder ver-schlossen zu den Vergabeakten genommen.

Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.

Die Bewertung des Konzeptinhaltes wird anhand der unter Punkt **B.3** aufgeführten Wertungskriterien vorgenommen. Die einzelnen Wertungskriterien werden prozentual gewichtet. Die Gewichtung spiegelt die jeweilige Bedeutung der Wertungskriterien wider.

Für jedes Wertungskriterium wird eine Bewertung vorgenommen. Hinsichtlich der Bewer-tung der Konzeptinhalte gelten folgende vier Bewertungsstufen:

**0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nicht den Anforde-rungen.**

**1 Punkt: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.**

**2 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.**

**3 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.**

Ein Konzept wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/Beauftragung keinen Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **1 Punkt** bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Ein-schränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzep-tion der Maßnahme/Beauftragung insgesamt eine erfolgreiche Durchführung möglich erscheinen lässt.

Ein Konzept wird mit **2 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/Beauftragung Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **3 Punkten** bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (z. B. kreative Ansätze und Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist.

Nähere Informationen zu den einzelnen Wertungskriterien – einschließlich der Wertungs-hinweise („Erfüllungsgrade“) – sind Punkt B.3 zu entnehmen.

„Zwischennoten“ (1,5 Punkte oder 2,5 Punkte) sind möglich.

Die Bewertung mit 0 Punkten in **einem** Wertungskriterium führt zum Ausschluss des Ange-botes.

Die Bewertung mit jeweils 1 Punkt in **zwei oder mehr** Wertungskriterien führt ebenfalls zum Ausschluss des Angebotes.

Das wirtschaftlichste Angebot wird im Rahmen der folgenden Schritte ermittelt:

**Im 1. Schritt** werden die Wertungspunkte für die einzelnen Wertungskriterien ermittelt. Dabei wird die jeweilige prozentuale Gewichtung (Wertungsfaktor) des Wertungskriteriums berücksichtigt (Produkt aus Wertungspunkt und Wertungsfaktor). Aus der Summe der Produkte für alle Wertungskriterien ergibt sich ein gewichteter Mittelwert zwischen 0 und 3 Punkten. Dieser gewichtete Mittelwert wird mit 100.000 multipliziert, so dass sich die zugrunde zulegende Leistungspunktzahl (zwischen 0 und 300.000 Leistungspunkte) ergibt. Der so ermittelte Wert kann maximal 300.000 betragen. Angebote, die weniger als 170.000 Leistungspunkte erreicht haben, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

**Im 2. Schritt** wird ein Preis-Leistungs-Verhältnis (der verbleibenden Angebote) nach folgender Formel ermittelt:

Leistungspunktzahl

Kennzahl =

Angebotspreis

Die höchste Kennzahl ist hier entscheidend (wirtschaftlichstes Angebot). Bei identischen Kennzahlen ist der niedrigste Angebotspreis maßgebend. Bei identischen Kennzahlen und Angebotspreisen erfolgt eine Auslosung.

Das nach dieser Vorgehensweise wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

## A.8 Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich. Die Bindefrist für das Angebot ist identisch mit der Zuschlagsfrist. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Zuschlag erteilt, gilt das Angebot als nicht berücksichtigt. Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bieter unverzüglich über die erfolgte Zu-schlagserteilung, die Aufhebung oder die erneute Einleitung eines Vergabeverfahrens.

Auf Antrag des Bieters informiert der Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags den nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters (§ 46 UVgO).

Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlags-erteilung zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechts-kräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde.

## A.9 Schutzrechte

Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutz-rechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind oder erwogen werden   
(§ 38 Abs. 11 UVgO).

## A.10 Kenntlichmachung der Fabrikations-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen

Nach den gesetzlichen Vorschriften haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Einsicht in die Unterlagen ist zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, etwa zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist.

Jeder Beteiligte hat mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen. Fehlt eine deutliche Kennt-lichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme auszugehen.

# Teil B Leistungsbeschreibung

## B.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Bei den nachfolgend genannten Punkten der Bereiche B.1 bis B.2 handelt es sich um Anforderungen, die vom Bieter zu erfüllen sind. Mit der Unterschrift unter dem Preisblatt bestätigt er, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt. Es steht dem Bieter frei, in seiner Konzeption dazu gesondert weitere erläuternde Angaben zu machen.

### B.1.1 Personal

Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ der Leistungsbeschreibung und der anzuwendenden Methodik zur Zielerreichung entsprechen. Bei der Auswahl des Personals sollte neben der fachlichen Qualifikation insbesondere auf personelle und soziale Kompe-tenzen (Beratungs- und Vermittlungskompetenzen, Motivationsfähigkeit, Empathie, Kontakt-freude, Kreativität und Teamfähigkeit) sowie auf aktuelles Fachwissen und aktuelle Methodenkompetenz geachtet werden.

Die Arbeitsbedingungen des Personals müssen den arbeitsrechtlichen Anforderungen ent-sprechen. Ferner sind die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten.

Der Auftraggeber verweist auf die Einführung einer Vergabemindestentgeltverordnung: Unternehmen haben gemäß § 185 Abs. 1 SGB III bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III das Mindestentgelt zu zahlen, das durch eine Rechtsverordnung des BMAS verbindlich vorgegeben wurde (vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienst-leistungen). Diese Rechtsverordnung (Vergabemindestentgeltverordnung) legt das Nähere zum Geltungsbereich sowie die Höhe des vergabespezifischen Mindestentgelts und dessen Fälligkeit fest (§ 185 Abs. 2 SGB III). Hierbei werden die Vorgaben aus der jeweils geltenden Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienst-leistungen nach dem SGB II oder SGB III übernommen. Mit dieser Verordnung wurde für das Kalenderjahr 2018 bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III ein vergabespezifisches Mindestentgelt (brutto) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich auf 15,26 Euro je Zeitstunde festgesetzt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) hat der Auftrag-nehmer sowie mögliche Nachunternehmer vollständige und prüffähige Unterlagen zur Einhaltung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestlohngesetz, bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für die Tatbestände der Vergabemindestentgeltverordnung (s. o.).

Vorgaben zu den Qualifikationsstandards des eingesetzten Personals sind dem Punkt B.2.7 zu entnehmen.

Der Auftragnehmer hat den in diesen Vergabeunterlagen beschriebenen Personaleinsatz (Personalkapazitäten) nach Maßgabe der besonderen Anforderungen aus der Leistungs-beschreibung und ggf. seinen konzeptionellen Ausführungen nachzuweisen.

Nach Zuschlagserteilung ist der Personaleinsatz gegenüber dem Auftraggeber (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) durch eine tabellarische Übersicht nachzuweisen. Bei Personaländerungen, z. B. einem Personalwechsel oder einer Änderung des einem einzelnen Mitarbeiter zugewiesenen und in der tabellarischen Übersicht eingetragenen persönlichen Stundenkontingents während der Vertragslaufzeit, hat der Nachweis durch den Auftraggeber unverzüglich und vor dem geänderten Einsatz des Personals in der Maß-nahme durch die unaufgeforderte Vorlage einer entsprechend geänderten tabellarischen Übersicht beim Auftraggeber (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) zu erfolgen.

Der Auftraggeber (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Dies gilt auch für Personaländerungen während des Vertragszeitraums.

Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeits-verträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen. Hinsichtlich der recht-lichen Zulässigkeit der Einsichtnahme hat der Auftragnehmer ggf. die Einwilligung des eingesetzten Personals einzuholen.

### B.1.2 Erreichbarkeit des Maßnahmeortes

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers müssen für die vorgesehenen Teilnehmerinnen in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Teilnehmerinnen aus allen Städten und Gemeinden des Kreises Offenbach zugesteuert werden sollen.

Nähere Angaben zum Maßnahmeort sollen auf dem Vordruck D.8 gemacht werden („Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln“).

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten müssen am Gebäude so ausgeschildert sein, dass sie von den Teilnehmerinnen gut aufzufinden sind.

### B.1.3 Allgemeine sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Für alle räumlichen und ausstattungstechnischen Vorgaben gelten insbesondere folgende Vorschriften/Empfehlungen:

* die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV 2016) in Verbindung mit den Arbeitsstätten-richtlinien;
* die gültigen Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften);
* die Brandschutzbestimmungen;
* die Landesbauordnung des Landes Hessen.

Die Leistungen sind insbesondere für Teilnehmerinnen mit Erziehungsverantwortung be-stimmt. Daher soll die räumliche Ausstattung so ausgestaltet sein, dass auch Teilnehme-rinnen mit Kinderwagen einen Zugang zu den Räumlichkeiten ohne besondere Erschwernis haben und ihre Kinderwagen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers abstellen können.

Die Räumlichkeiten sind darüber hinaus für die Durchführung der Maßnahme in ange-messener Größe und Ausstattung durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Außerdem sollen die Räume geeignet sein, um auch den Themenbereich „Begleitung und Unterstützung der teilnehmenden Frauen in ihrem Erziehungsauftrag“ und Angebote im Bereich „Erziehung, Sozialisation und gesunde Ernährung“ handlungsorientiert umsetzen zu können.

Der Maßnahmenort muss zudem über einen geeigneten Raum / über geeignete Räumlich-keiten verfügen, in denen seitens der Teilnehmerinnen die zur Maßnahme mitgebrachten Kinder **privat und gegenseitig** durch die Mütter selber betreut und altersgerecht beschäftigt werden können. Der Raum / die Räumlichkeiten sollen dabei folgenden Anforderungen genügen:

* ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten;
* geeignete Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten und
* unfallverhütende und hygienische Verhältnisse.

**Die Verantwortung für die Betreuung der Kinder obliegt den Müttern.** Die punktuell eingesetzte Fachkraft soll zur Unterstützung und ggf. Anleitung der Mütter im Spielzimmer / bei Ausflügen zur Verfügung stehen.

Weiterhin sollen für den Themenbereich „Begleitung und Unterstützung der teilnehmenden Frauen in ihrem Erziehungsauftrag“ und ggf. für Zeiten der gegenseitigen privaten Betreuung der Kinder (die Mütter betreuen gegenseitig die aufgrund fehlender externer Kinderbe-treuung am Wohnort mitgebrachten Kinder) auch außerhalb des Maßnahmenortes geeig-nete Freiluftbereiche wie z. B. Spielplätze und/oder Grünanlagen **fußläufig** vom Maß-nahmeort erreichbar sein und von den Frauen genutzt werden können.

Zudem sind ggf. geeignete Medien zur Unterstützung der anzuwendenden Methodik und zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die individuellen Belange, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Lernfähigkeit der Teilnehmerinnen angemessen berücksichtigen.

Der Auftragnehmer muss nach Zuschlagserteilung die für die Auftragserfüllung erforderliche sächliche/technische Ausstattung am Maßnahmeort zur Verfügung stellen. Er kann zur Erledigung seines Auftrages die Teilnehmerinnen nicht auf die Nutzung anderer Einrich-tungen oder der Einrichtungen des Auftraggebers verweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Mängeln hinsichtlich der sächlichen, technischen und räumlichen Ausstattung eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen und nach Ablauf der Frist die Räumlichkeiten abzulehnen.

### B.1.4 Informationsblatt

Es soll nach Zuschlagserteilung ein vom Auftragnehmer erstelltes und mit dem Auftrag-geber abgestimmtes **Informationsblatt** im Format DIN A4 (1 Seite) zum Inhalt der Maßnahme bereitgestellt werden. Dieses Informationsblatt dient der **internen** Verwendung und ist für die zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers bestimmt.

Zudem soll der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung ein mit dem Auftraggeber abge-stimmtes **externes Informationsblatt** zum Inhalt der Maßnahme(**z. B. in Form eines Flyers**) zur Verteilung an potenzielle Teilnehmerinnen erstellen. Darin sollen die wichtigsten inhaltlichen Informationen zur Maßnahme sowie Kontaktdaten, Ansprechpartner und eine Anfahrtsskizze enthalten sein.

Auf dem **externen Informationsblatt** haben das Logo des Auftraggebers, das Logo „Hessen“ mit dem Förderhinweis „Gefördert aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration“ und das Logo „Ermöglicht durch das Sozialbudget“ zu erscheinen. Die Logos werden dem Auftragnehmer auf Anfrage vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Beide Informationsblätter soll der Auftragnehmer dem Auftraggeber in elektronischer Form als PDF-Datei **spätestens am 11.07.2018** zur Verfügung stellen.

### B.1.5 Diversity Management

Der Bieter verpflichtet sich in Bezug auf die Vertragsausführung den Grundzügen des Diversity Managements. Von vornherein und regelmäßig zielt die Durchführung des Auf-trages darauf ab, unterschiedliche Lebenssituationen und Interessen zu berücksichtigen, die individuelle Verschiedenheit der Teilnehmerinnen positiv zu schätzen, eine produktive Gesamtatmosphäre herbeizuführen, soziale Diskriminierung von Minderheiten zu verhin-dern und die Chancengleichheit von Frauen zu verbessern.

### B.1.6 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mindestentgelt-Regelungen

Der Auftragnehmer hat gemäß Punkt B.1.1 die Mindestentgelt-Regelungen auf der Grund-lage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) hinsichtlich seines Personals einzuhalten. Der Auftragnehmer hat ferner bei einer Ver-mittlung von Teilnehmerinnen in Arbeit auf die Einhaltung der Mindestentgelt-Regelungen zu achten.

Zwar dürfen weder die Pro Arbeit noch der Auftragnehmer direkten Einfluss auf die Höhe eines zwischen Arbeitgeber und Teilnehmerin/Arbeitnehmerin im Einzelfall vereinbarten Arbeitslohns nehmen. Gleichwohl hat der Auftragnehmer – sofern er im Rahmen seiner Tätigkeit im Rahmen bzw. anlässlich der Maßnahme Leistungen zur Vermittlung in Arbeit erbringt oder von einer Vermittlung in Arbeit Kenntnis erlangt – auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hinzuweisen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang ein Informationsblatt zur Verfügung. Kommt im Rahmen oder anlässlich der Maßnahme ein Kontakt zwischen dem Auftragnehmer und einem Arbeitgeber hinsichtlich einer zu besetzenden Stelle zustande oder ist der Kontakt zwischen Arbeitgeber und Auftragnehmer mit Zustimmung der Teilnehmerin/Arbeitnehmerin hergestellt worden, hat der Auftragnehmer dem Arbeitgeber dieses Informationsblatt auszuhändigen.

Sofern ein Arbeitgeber die Entlohnung einer Teilnehmerin/Arbeitnehmerin unterhalb des Mindestlohns vorsieht (Sonderregelung für Langzeitarbeitslose, § 22 Abs. 4 MiLoG), ist es dem Auftragnehmer untersagt, ohne Zustimmung (Einwilligung) der Teilnehmerin Auskünfte zur Langzeitarbeitslosigkeit zu erteilen. Umgekehrt ist die Teilnehmerin/Arbeitnehmerin vom Auftragnehmer – soweit möglich – im Vorfeld darüber zu belehren, dass die Teil-nehmerin/Arbeitnehmerin nicht verpflichtet ist, gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Arbeitgeber Auskunft zu einer vorliegenden Langzeitarbeitslosigkeit zu geben. Die vorge-nannten Pflichten gelten im Falle des Einsatzes eines Nach-/Subunternehmers auch für den Nach-/Subunternehmer.

### B.1.7 Teilnehmerkontakte und Fehlzeiten

Unmittelbar nach Zuschlag und während der Vertragslaufzeit muss der Auftragnehmer in der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr **persönlich, telefonisch, per E-Mail und per Fax erreichbar** sein. Der Auftragnehmer hat unverzüglich einen Ansprechpartner zu benennen.

Hinsichtlich der Erfassung von Anwesenheits- und Fehlzeiten sowie des Kommunikations- und Datenaustausches zwischen Auftragnehmer und persönlichem Ansprechpartner beim Auftraggeber (Jobcoach) weist der Auftraggeber auf folgendes hin:

Der Auftraggeber nutzt die SAM-Web-Plattform (SAM). SAM dient…

* der Bereitstellung von Teilnehmerdaten und Kontaktdaten (Jobcoach);
* dem geschützten Kommunikationsaustausch (SAM-Kommunikation);
* der Erfassung von Anwesenheits- und Fehlzeiten der Teilnehmerinnen.

Für die Nutzungslegitimation von SAM (Berechtigung) benennt der Auftragnehmer einen oder mehrere Mitarbeiter, denen vom Auftraggeber für die Zeit der Umsetzung der Maß-nahme ein Zugang zu SAM eingerichtet und gewährt wird. Die legitimierten (berechtigten) Mitarbeiter des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber vorab in die Nutzung von SAM eingewiesen.

Die legitimierten (berechtigten) Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, die **An-wesenheits- bzw. Fehlzeiten aller Teilnehmerinnen unabhängig von der Art des Leistungsbezugs tagesaktuell in SAM** zu erfassen.

Eine gesonderte Zusendung der Anwesenheitsliste per Mail an den Auftraggeber ist nicht erforderlich. Lediglich der Rechnung ist eine Kopie der aus SAM zu generierenden Anwe-senheitsliste als Anlage beizufügen (siehe dazu § 6 der Vertragsbedingungen).

Teilnehmerinnen im SGB-II-Leistungsbezug (leistungsberechtigte Person im Sinne des SGB II) müssen bereits am ersten Tag der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeits-bescheinigung vorlegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Arbeitsunfähigkeits-bescheinigung im Original bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats an den Auftraggeber (Service-Center) zu übersenden. Teilnehmerinnen, die Leistungen nach dem Asylbewerber-leistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Sofern eine Teilnehmerin im SGB-II-Leistungsbezug einen anderweitigen Entschuldigungs-grund vorbringt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den zuständigen Ansprechpartner beim Auftraggeber über den Fehlgrund unverzüglich per SAM-Kommunikation zu informieren. Der Auftragnehmer erhält per SAM-Kommunikation eine Rückmeldung des zuständigen Ansprechpartners, ob die gegenständliche Fehlzeit als „entschuldigt“ oder „nicht entschul-digt“ zu vermerken ist.

Die Fehlzeiten sind entsprechend der Rückmeldung vom legitimierten Mitarbeiter beim Auftragnehmer in SAM bei der jeweiligen Teilnehmerin zu erfassen bzw. zu korrigieren.

Der persönliche Ansprechpartner beim Auftraggeber (Jobcoach) ist ferner **unverzüglich zu informieren**, wenn das **Erreichen des Maßnahmeziels bei einer Teilnehmerin im   
SGB-II-Leistungsbezug gefährdet** ist. Eine Information erfolgt auch dann, wenn begründete **Anhaltspunkte für einen Abbruch** vorliegen oder wegen häufiger Fehlzeiten das Erreichen des Maßnahmeziels gefährdet ist.

Eine Abmeldung der Teilnehmerinnen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, darf aus-schließlich durch den Auftraggeber erfolgen. Regelungen zur Abmeldung von Teil-  
nehmerinnen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, werden nach Zuschlagserteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.

Macht eine Teilnehmerin geltend, sie habe wegen eines sozialversicherungspflichtigen Be-schäftigungsverhältnisses die Maßnahme nicht (mehr) besuchen können, so hat der Auftragnehmer diesen Umstand im Bericht zu vermerken und zudem zwingend die Teilnehmerin darauf hinzuweisen, unverzüglich einen Nachweis bzw. eine Erklärung des Arbeitgebers über die Einsatz-/Arbeitszeiten der Teilnehmerin an den Auftraggeber zu übersenden (vgl. § 60 SGB I).

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus den Auftraggeber über alle Tatsachen zu infor-mieren, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden; der Auftragnehmer hat ferner Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen (§ 61 SGB II).

Eine rechtliche Beratung einer Teilnehmerin im SGB-II-Leistungsbezug durch den Auftrag-nehmer bzw. eine Zusicherung des Auftragnehmers gegenüber der Teilnehmerin, ob bzw. in welchem Umfang etwa Fehlzeiten als „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ gelten, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die **zustimmungsbedürftige Ortsabwesenheit** einer Teilnehmerin im SGB-II-Leistungsbezug. Eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit darf während der Teilnahme nur durch den Auftraggeber erteilt werden. Der Auftraggeber trifft hierüber eine abschließende Entscheidung. Der Auftragnehmer darf diese Entscheidung weder vorwegnehmen noch an Stelle des Auftraggebers treffen (z. B. mit der Schließung der Einrichtung/Betriebsferien).

Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, unabhängig vom Leistungsbezug nach dem SGB II oder nach dem AsylbLG für maximal zwei Tage pro Monat und Teilnehmerin eine Beurlaubung der Teilnehmerin von der Maßnahme in eigener Verantwortung und nur nach vorheriger Absprache mit der Teilnehmerin zu genehmigen. Die durch den Auftragnehmer erteilten Beurlaubungen sind entsprechend in SAM zu erfassen.

Eine verspätete bzw. unterlassene Fehlzeitenmeldung des Auftragnehmers bzw. eine unzulässige rechtliche Beratung stellt eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers dar.

### B.1.8 Teilnahmebescheinigung

Der Auftragnehmer hat der Teilnehmerin am Ende der individuellen Maßnahmedauer eine Teilnahmebescheinigung auf seinem Briefpapier auszustellen. Das Briefpapier ist mit dem Logo, dem Stempel und der Unterschrift des Auftragnehmers zu versehen. Die Teilnahme-bescheinigung muss dabei mindestens Art, Dauer, Zielsetzung und Inhalt der Maßnahme enthalten.

Darüber hinaus sind auf der Bescheinigung das Logo „Hessen“ mit dem Förderhinweis „Gefördert aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration“ sowie das Logo „Ermöglicht durch das Sozialbudget“ abzubilden.

## B.2 Produktbezogene Rahmenbedingungen

### B.2.1 Methodik und persönliche Begleitung

Die Leistungserbringung hat sich stets an den individuellen Erfordernissen auszurichten. Es ist vor dem Hintergrund eines Kompetenzansatzes (statt der Fokussierung auf Defiziten) der individuelle Beratungs- und Unterstützungsbedarf zu eruieren. Gruppen- und Einzel-aktivitäten sind in zielführender Weise einzusetzen. Der Auftragnehmer schafft durch flexible und situationsadäquat eingebundene Methoden und Prozesse für die Teilnehmerinnen Situationen, die an den Fähigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen der Maßnahmeteil-nehmerinnen anknüpfen und in denen die Teilnehmerinnen ihre Fähigkeiten erkennen und zur Entfaltung bringen können.

### B.2.2 Zielgruppe

Als Zielgruppe – Teilnehmerinnen – der Maßnahme sind leistungsberechtigte Frauen (vorrangig mit Erziehungsverantwortung) im Alter zwischen 18 und 45 Jahren (im Einzelfall auch älter) vorgesehen, welche einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben, wohn-haft im Kreis Offenbach sind und zumindest über eine Bleibeperspektive verfügen.

Die Teilnehmerinnen haben (noch) keinen zeitnahen Zugang zu regulären Sprach- und/oder Integrationskursen. Beim Zugang zu den Sprach- und Alphabetisierungskursen werden keine Einschränkungen nach § 4 Abs. 1 IntV vorgenommen, so dass auch für Personen außerhalb der fünf Herkunftsstaaten mit „guter Bleibeperspektive“ (Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien) eine Teilnahme möglich ist.

Die Zielgruppe zeichnet sich durch eine große Heterogenität insbesondere im Hinblick auf Alter, Nationalität, Muttersprache, Deutschkenntnisse, Grad der Alphabetisierung, kulturelle/ soziale/religiöse Herkunft und Identität, familiale Situation, Bildungsstand, beruflich verwert-bare Vorerfahrungen und Qualifikationen, Lernvermögen und Mobilität aus.

Ferner zeichnen sich die für die Maßnahme vorgesehenen Teilnehmerinnen u. a. dadurch aus, dass sie

* über keine oder nur eine rudimentäre Orientierung in Deutschland verfügen,
* Kriegs- und Fluchterfahrung und damit einhergehende Traumatisierungen sowie u. U. (schwere) körperliche und/oder seelische Beeinträchtigungen aufweisen können,
* über keine oder nur unzureichende soziale/familiale Bindungen in Deutschland ver-fügen,
* eine fehlende oder ablehnende Willkommenskultur am neuen Wohnort erfahren haben und/oder
* sich ein falsches Bild von der Bundesrepublik gemacht haben.

Der Auftraggeber achtet bei der Zusteuerung darauf, dass mit den Teilnehmerinnen trotz fehlender Sprachkenntnisse eine niederschwellige Verständigung möglich ist.

Sofern Kapazitäten vorhanden sind, können der Maßnahme auch Teilnehmerinnen mit Fluchthintergrund zugesteuert werden, die zwar bereits einen Integrationskurs absolviert, aber das Zielsprachniveau B1 nicht erreicht haben.

### B.2.3 Beschreibung der Leistung

Leistungsgegenstand ist die Konzeption und Durchführung einer Maßnahme zur Erst-orientierung in Deutschland mit dem Ziel der Verbesserung der Eingliederungschancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Rahmen der Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Hessischen Arbeitsmarktförderung nach dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget.

Die Maßnahme soll schwerpunktmäßig insbesondere folgende Themen umfassen:

* Sprachprofiling;
* Sprachvermittlung;
* Alltagsstruktur in Deutschland;
* Vermittlung von Wissen zu Rechtsordnung, Kultur und Geschichte;
* Differenzierte Vorstellung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes besonders in den Bereichen Dienstleistung, Hotel- und Gaststättengewerbe, Verwaltungstätigkeiten, Sozial- und Pflegebereich;
* Begleitung und Unterstützung der teilnehmenden Frauen in ihrem Erziehungsauftrag;
* handlungsorientierte Angebote im Bereich Erziehung, Sozialisation und gesunde Ernährung.

Alle o. g. Themenbereiche sollen im Rahmen der Maßnahme behandelt werden. Insbe-sondere die Sprachvermittlung kann aber auch Bestandteil der übrigen Themenbereiche sein und soll nicht im Rahmen eines ausschließlichen Frontalunterrichts vermittelt werden.

Die unterschiedlichen Themenfelder sollen praxisnah vermittelt werden, was Ausflüge, Ex-kursionen, Betriebsbesichtigungen usw. einschließt. Dazu können die Unterrichtseinheiten flexibel geplant und gestaltet und dem jeweiligen Themenbereich angepasst werden. Die Themenbereiche können unterschiedlich gewichtet werden und sollen den Bedarfen der Zielgruppe angepasst sein.

Die Maßnahme soll die ethnische Herkunft der geflüchteten Frauen und die damit in Zusammenhang stehenden besonderen Bedingungen und Bedarfe der sozialpäda-gogischen Betreuung und Beratung berücksichtigen.

Die Teilnehmerinnen, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs bzw. einen Sprachkurs verpflichtet bzw. berechtigt sind, sollen vom Auftragnehmer bei den Formalitäten unterstützt und ggf. im Vorgriff auf den Kurs informiert und vorbereitet werden. Sobald der Inte-grationskurs des BAMF für eine Teilnehmerin beginnt, wird diese aus der Maßnahme abgemeldet. Die Teilnahme an den verpflichtenden Integrationskursen des BAMF ist für jede Teilnehmerin vorrangig. Bei vorliegender Verpflichtung zur Teilnahme soll ein nahtloser Übergang aus der Maßnahme in den Integrationskurs ermöglicht werden.

Der Auftraggeber macht zur konkreten inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Maßnahme keine weiteren Vorgaben, sondern erwartet hierzu eine aussagekräftige und entsprechend ausführliche Darlegung im Konzept des Bieters.

### B.2.4 Dauer

Die Maßnahme beginnt am **23.07.2018** und ist **bis zum 17.02.2019** befristet (Vertrags-zeitraum).

Eine Unterbrechung der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer über die gesetz-lichen Feiertage hinaus ist ausschließlich am 24.12.2018 zulässig.

Die **individuelle Maßnahmedauer** pro Teilnehmerin ist auf 30 Wochen festgelegt.

Die **wöchentliche Anwesenheitsdauer** soll in der Regel 16 Unterrichtseinheiten (12 Zeitstunden) an drei bis vier Tagen pro Woche im Zeitrahmen von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr umfassen. Ausreichende Pausenzeiten sind vorzuhalten. Bei Bedarf (z. B. bei Ausflügen/Exkursionen) kann der Auftragnehmer die wöchentlichen Unterrichtseinheiten und Anwesenheitstage flexibel handhaben. Die Wochenplanung ist mit den Teilnehmerinnen abzustimmen und zu dokumentieren.

### B.2.5 Unterrichtseinheiten, Teilnehmerplätze und Zusteuerung

Es sind bis zu 7.200 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten) während des Vertragszeitraums von 30 Wochen vorgesehen. Dies entspricht einer durch-schnittlich zu erbringenden Leistung von 240 Unterrichtseinheiten pro Woche.

Als Richtgröße ergibt sich daraus eine Kapazität von 15 Teilnehmerplätzen, wobei durch-schnittlich 16 Unterrichtseinheiten pro Teilnehmerin und Woche zugrunde gelegt werden (15 Teilnehmerplätze x 16 Unterrichtseinheiten = 240 Unterrichtseinheiten pro Woche x 30 Wochen Vertragszeitraum = insgesamt 7.200 Unterrichtseinheiten). Von den 15 Teilnehmer-plätzen sind 10 Plätze für leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II und 5 Plätze für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorge-sehen. Diese Platzverteilung kann je nach Bedarf des Auftraggebers variieren.

Der Auftraggeber ruft während der Gesamtlaufzeit der Maßnahme durch Erteilung von Einzelaufträgen die vereinbarte Leistung ab. Der Auftraggeber macht keine Vorgaben zur Gesamtzahl der Teilnehmerinnen (Anzahl der Zusteuerungen insgesamt). Der Auftrag-nehmer ist dafür verantwortlich, dass während der Gesamtlaufzeit der Maßnahme nicht mehr als die 7.200 Unterrichtseinheiten abgerufen werden. Um dem Bedarf des Auftraggebers gerecht zu werden, kann der Auftragnehmer monatlich bis zu 10% mehr Unterrichtseinheiten geltend machen (entspricht max. 104 zusätzliche Unterrichtseinheiten pro Monat), sofern die insgesamt vorgesehenen 7.200 Unterrichtseinheiten bei Abschluss der Gesamtlaufzeit der Maßnahme nicht überschritten werden.

Das Zusteuerungsverfahren für Teilnehmerinnen mit Leistungsbezug nach dem SGB II sieht vor, dass der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) i. d. R. vorab tele-fonisch mit dem Auftragnehmer einen vorgesehenen Beginntermin für die Teilnehmerin abstimmt. Sofern ein Platz bzw. Beratungskapazität zur Verfügung steht, soll der Beginn-termin direkt zwischen dem zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) und dem Auftragnehmer vereinbart werden.

Der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) bucht die Teilnehmerin mit Leistungsbezug nach dem SGB II mit Hilfe der SAM-Web-Plattform (SAM) in die reguläre Maßnahme ein (siehe B.1.7). Die Teilnehmerin gilt somit als Teilnehmerin der Maßnahme und kann gemäß dem in SAM aufgeführten Zeitraum vom Auftragnehmer abgerechnet werden (siehe B.2.9).

Sofern kein Platz bzw. keine Beratungskapazität zur Verfügung steht oder der Auftrag-nehmer nicht erreichbar ist, bucht der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) die Person mit Hilfe von SAM unter einer gesonderten Übersicht „Warteliste“ ein. Die Person gilt noch nicht als Teilnehmerin der Maßnahme und kann daher auch nicht vom Auftragnehmer abgerechnet werden.

Wenn ein Platz frei ist, soll der Auftragnehmer diesen unverzüglich mit einer der zuvor genannten Personen nachbesetzen. Dazu lädt der Auftragnehmer die Person schriftlich zur Maßnahme ein und informiert den zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Job-coach) mit Hilfe der SAM-Kommunikation (siehe B.1.7). Der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) bucht die Teilnehmerin in die reguläre Maßnahme ein, so dass der Auftragnehmer die Person als Teilnehmerin der Maßnahme abrechnen kann (siehe B.2.9).

Die Ablehnung einer vom Auftraggeber benannten Teilnehmerin durch den Auftragnehmer ist aus wichtigem Grundmöglich.

**Die Besetzung der Teilnehmerplätze mit Leistungsbezieherinnen nach dem AsylbLG obliegt grundsätzlich dem Auftragnehmer.** Das konkrete Verfahren hierzu wird nach Zuschlagserteilung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt.

Sollte eine Besetzung der Maßnahme nicht mit Teilnehmerinnen möglich sein, die   
Erziehungsverantwortung innehaben, können die Plätze auch mit Teilnehmerinnen **ohne** Erziehungsverantwortung besetzt werden. Erfolgt während der Teilnahme an der Maßnahme ein Rechtskreiswechsel (von AsylbLG nach SGB II), ist die Teilnahme auch nach dem Rechtskreiswechsel weiterhin bis zum Ende der Maßnahme möglich.

### B.2.6 Individuelle Förderplanung und Berichte an den Auftraggeber

**Individuelle Förderplanung:**

Der Auftragnehmer hat eine tagesaktuelle Dokumentation über die (individuellen) Aktivi-täten in der Maßnahme zu führen. Ferner ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren, wie viele Unterrichtseinheiten pro Teilnehmerin und Woche aufgewendet wurden. Daneben ist eine individuelle Förderplanung zu erstellen.

**Teilnehmerbezogene Berichte:**

Der Auftragnehmer erstellt für jede Teilnehmerin unabhängig vom Leistungsanspruch am Ende der individuellen Teilnahmedauer einen teilnehmerbezogenen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist spätestens 10 Werktage nach Ende der individuellen Teilnahmedauer zu übermitteln. Die Berichte sind vom Auftragnehmer ausschließlich über die SAM-Kommunikation an den zuständigen Ansprechpartner beim Auftraggeber zu versenden.

Zu folgenden Punkten sollen im Abschlussbericht Aussagen getroffen werden:

* Familiäre Situation (bspw. hinsichtlich Pflege von Angehörigen);
* Wohnungssituation;
* Kinderbetreuung;
* Schulden;
* Sucht;
* Handlungsbedarf/Unterstützungsbedarf;
* Entwicklungs(fort)schritte;
* Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

**Maßnahmebezogene** **Berichte:**

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass seine Vergütung mit Mitteln des Landes Hessen aus dem Ausbildung- und Qualifizierungsbudget finanziert wird. Die genannten Mittel sind an Nachweispflichten gekoppelt, die dem Zuwendungsempfänger gegenüber dem Land Hessen obliegen. Daher ist der Auftragnehmer verpflichtet, die gemäß den Auflagen des Landes vorgegebenen Formulare zum Berichtswesen (Sachbericht) bis zum 15.03.2019 ausgefüllt zu übersenden.

Neben dem Sachbericht zum Maßnahmeabschluss zum 15.03.2019 hat der Auftragnehmer das Teilnehmendenmonitoring quartalsweise zum 15. des Folgemonats zu führen (Fristen: 15.10.2018 und 15.01.2019 für das Jahr 2018, 15.04.2019 für das Jahr 2019). Der Auftragnehmer erläutert den Teilnehmerinnen das Erfordernis der Datenerhebung und holt deren Einverständnis mit der Einwilligungserklärung ein, sofern diese dem Auftragnehmer noch nicht durch den zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) vorliegt. Eine Teilnahme ohne Einverständniserklärung ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber und der Kreisausschuss des Kreises Offenbach als Zuwendungs-empfänger behalten sich vor, zum Zweck des Berichtswesens und des Monitorings Formulare zu entwickeln bzw. zu ändern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Formulare zu verwenden. Nicht verwendete oder lückenhaft oder nicht vollständig ausgefüllte Formulare in diesem Sinne bzw. nicht oder mit wesentlicher Zeitverzögerung eingereichte Berichte gelten als Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

Durch den Zuwendungsgeber (das Land Hessen) geänderte Vorgaben zum Berichtswesen, zu den Verwendungsnachweisen, zum Teilnehmendenmonitoring oder sonstigen Berichts-pflichten gegenüber dem Zuwendungsgeber, werden dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt und von diesem entsprechen den Vorgaben des Zuwendungsgebers umgesetzt.

Im Rahmen der Maßnahmenevaluation behält sich der Auftraggeber vor, die Teilnehme-rinnen sowie den Auftragnehmer zu befragen. Hierzu werden u. a. Online-Fragebögen eingesetzt. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jede Teilnehmerin die Möglichkeit erhält, den Teilnehmerfragebogen am Ende der individuellen Maßnahmelaufzeit auszu-füllen. Dazu ist seitens des Auftragnehmers ein PC mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Der Auftragnehmer soll jedoch die Teilnehmerinnen auf angemessene Weise über die Befragung informieren sowie bei Bedarf und auf Wunsch der Teilnehmerinnen bei der Nutzung des Fragebogens assistieren. Ferner hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig zum Ablauf der Gesamtmaßnahme einen Fragebogen für Maßnahmenträger zu beantworten.

### B.2.7 Personal

Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ der anzuwendenden Metho-dik zur Zielerreichung entsprechen.

Der Auftraggeber legt daher fest, dass als ständige Ansprechpartner **mindestens** zwei Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen sollen.

Als Mitarbeiterin ist fachlich geeignet, wer über eine sozialpädagogische oder vergleichbare Ausbildung verfügt. Zudem soll mindestens eine Mitarbeiterin über englische Fremd-sprachenkenntnisse und mindestens eine Mitarbeiterin über weitere Fremdsprachen-kenntnisse (idealerweise Arabisch und/oder Farsi) verfügen.

Für Exkursionen, Ausflüge und ggf. Anleitung der Mütter im Spielzimmer soll **punktuell** eine dritte Fachkraft eingesetzt werden. Als Fachkraft für die punktuelle Kinderbetreuung dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich von Personen, die als Fachkraft für die punktuelle Kinderbetreuung vorgesehen sind, vor Einsatz in der Maßnahme ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme in der Maßnahme nicht älter sein als ein Jahr. Weitere Vorgaben zur Qualifikation und Berufserfahrung der dritten Fachkraft werden nicht gemacht.

Vorausgesetzt wird jedoch weibliches Personal, da im Hinblick auf die Zielgruppe davon auszugehen ist, dassdieses einen besseren Zugang zu den Teilnehmerinnen findet.

Der Auftragnehmer kann hinsichtlich der Qualifikation des einzusetzenden Personals eine „Ausnahmegenehmigung“ beim Auftraggeber beantragen. Von den vorbezeichneten for-mellen Anforderungen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die erforderliche Fachkunde des vorgesehenen Mitarbeiters dem Auftraggeber vor Einsatz des Mitarbeiters in der Maßnahme angezeigt und nachgewiesen wurde und der Auftraggeber eine aus-drückliche „Ausnahmegenehmigung“ erteilt hat.

Der Auftragnehmer stellt zudem sicher, dass Personalkapazitäten für Verwaltungsarbeiten, Rechnungsstellung etc. zur Verfügung stehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden. Diese ggf. zusätzlichen Personalkapazitäten, die nicht unmittelbar die in B.2.3 bezeichneten Leistungen erbringen, sind insoweit nicht in die tabellarische Übersicht einzutragen und unterliegen nicht den o. g. (Mindest-)Vorgaben.

Dem Angebot des Bieters ist eine **tabellarische Übersicht bzgl. der Qualifikation** des vorgesehenen Personals beizufügen (Übersicht D.7). Das Erreichen der oben aufgeführten Mindestanforderungen an die Personalausstattung ist in der tabellarischen Übersicht auszu-weisen.

Personalkapazitäten, die ausschließlich dazu bestimmt sind, ggf. Ausfälle zu kompensieren („Springer“ o. ä.) sind hier nicht aufzuführen.

Die tabellarische Übersicht ist wie folgt zu gliedern:

**Personaleinsatz**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Name | vorgesehene Funktion als | Einsatz der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in Wochenstunden | Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters | | |
| fachlich | personell | Branche |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| Summe der Wochenstunden | |  |

**Abb.:** Tabellarische Übersicht über den Personaleinsatz

**Dem Bieter wird dringend angeraten, im Rahmen seines Konzepts (vgl. B.3.4) weitere Ausführungen zur zusätzlichen Qualifikation und Erfahrung seines Personals zu machen.** Im Rahmen des Konzeptes kann die Organisation, die Qualifikation bzw. die Erfahrung des Personals anhand des Erfolges und der Qualität bereits erbrachter Leistungen dargestellt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme auf der o. g. tabellarischen Übersicht angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot aus-schließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzu- stellen. Hierbei werden die gleichen Qualifikationen vorausgesetzt wie oben beschrieben.

### B.2.8 Preiskalkulation

Im Rahmen der Preiskalkulation (Preisblatt/Teil F) sind alle mit der Durchführung der Maß-nahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen.

Insbesondere sind in die **Kostenpauschale** einzukalkulieren:

* Personal- und Sachkosten des Auftragnehmers (Raummiete, Betriebskosten für die Räume usw.)
* Aufwendungen für die Teilnahme an der Maßnahme (z. B. Fahrtkosten für die Teil-nehmerinnen von deren Wohnort zum Maßnahmenort). Als Kalkulationsgrundlage für die Fahrtkosten der Teilnehmerinnen kann der Betrag angesetzt werden, der bei Benutzung des preisgünstigsten zweckmäßigen öffentlichen Verkehrsmittels anfällt; im Falle der Benutzung eines PKW werden 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke ausgezahlt.

Falls die so ermittelten Kosten für die Benutzung eines PKW im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch sind, dürfen nur die Kosten der Benutzung des preisgünstig-sten zweckmäßigen öffentlichen Verkehrsmittels angesetzt werden.

Im Zusammenhang mit den Fahrtkosten ist zu berücksichtigen, dass der Auftrag-geber Teilnehmerinnen aus allen Städten und Gemeinden des Kreises Offenbach zu-weisen kann. Sollten im Einzelfall höhere, als auf dieser Kalkulationsgrundlage er-mittelten, Fahrkosten anfallen, obliegt die Entscheidung über die Angemessenheit und Notwendigkeit sowie die Erstattung der Kosten dem Auftraggeber.

* Lehrgangskosten (einschließlich Lern- und Arbeitsmittel, notwendige Eignungsfest-stellungen)
* gesetzliche Unfallversicherung und Aufnahme in die betriebliche Haftpflichtver-sicherung für die Teilnehmerinnen

Der Auftragnehmer hat die oben skizzierten Fahrtkosten an die Teilnehmerinnen der Maß-nahme auszuzahlen.

In Bezug auf die Kostenpauschale weist der Auftraggeber darauf hin, dass für die Gesamt-maßnahme (Vertragslaufzeit) von 30 Wochen Laufzeit ein Höchstpreis von 72.000,00 Euro festgesetzt wird.

Es wird vorsorglich auf § 4 Nr. 15b UStG (in der ab dem 01.01.2015 geltenden Fassung) verwiesen. Demnach sind Eingliederungsleistungen, die mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit.

### B.2.9 Abrechnung

Der Bieter ermittelt eine Kostenpauschale, die er im Preisblatt (Teil F) als kalkulatorische Grundlage angibt. In das Preisblatt ist daher eine Kostenpauschale pro Unterrichtseinheit als Angebot des Bieters einzutragen (1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten).

Der Auftraggeber ruft während der Gesamtlaufzeit der Maßnahme durch Erteilung von Einzelaufträgen die vereinbarte Leistung ab. Als Teilnehmerin der Maßnahme gelten dabei ausschließlich Personen, die vom Auftraggeber in die reguläre Maßnahme eingebucht wur-den.

Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II, die vom zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) zwar in SAM unter einer gesonderten Übersicht „Warteliste“ eingebucht wurden, für die jedoch keine freien Plätze zur Verfügung stehen, gelten nicht als Teilnehmerin der Maßnahme und dürfen folglich nicht vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden (siehe B.2.5).

**Zudem sind die unterrichtsfreien Tage, die der Auftragnehmer über die gesetzlichen Feiertage hinaus gewährt, ausgenommen**, d. h. diese dürfen dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden, da keine Leistung vorgehalten wird (siehe dazu B.2.4 und § 21 der Vertragsbedingungen).

Die Abrechnung der abgerufenen Leistungen wird vom Auftragnehmer teilnehmerbezogen vorgenommen. Der Auftragnehmer rechnet alle Unterrichtseinheiten einer Teilnehmerin vom bestimmungsgemäßen Beginn der Maßnahme (erster vorgesehener Tag der Teilnahme laut Zuweisung) bis zum bestimmungsgemäßen Ende (letzter vorgesehener Tag der Teilnahme laut Zuweisung) bzw. bis zur Abmeldung ab.

Grundlage der Abrechnung ist die vom Auftragnehmer auf der SAM-Web-Plattform (SAM) (siehe dazu B.1.7) zu führende Anwesenheitsliste, auf der alle zugewiesenen Teilnehmerinnen benannt sind und deren Status (Anwesenheit, unentschuldigtes und entschuldigtes Fehlen, Krankheit) von den legitimierten Mitarbeitern beim Auftragnehmer tagesaktuell eingetragen werden muss.

Der Rechnung ist eine Kopie der aus SAM zu generierenden Anwesenheitsliste sowie eine teilnehmerbezogene Übersicht der durchgeführten Unterrichtseinheiten als Anlage beizu-fügen.

Es sind 7.200 Unterrichtseinheiten vorgesehen. Es wird zunächst unterstellt, dass die vorge-sehenen 7.200 Unterrichtseinheiten während des Vertragszeitraums „durchgängig“ abgerufen und durch die zugewiesenen Teilnehmerinnen genutzt werden. Der Auftraggeber weist aber darauf hin, dass es im Einzelfall zu einer Unterbesetzung der Maßnahme kommen kann. Es ist zu unterstellen, dass für die Vertragslaufzeit eine Besetzungs- bzw. Auslastungsquote von mindestens 80% als Risikoverteilung hinsichtlich der Auslastung der Maßnahme vereinbart wird.

Daher wird eine Mindestauslastung auf der Grundlage von insgesamt 5.760 Unterrichts-einheiten zu Grunde gelegt (7.200 Unterrichtseinheiten Gesamtkontingent x Auslastungs-quote von 80%). Im Falle einer Unterbelegung ist der Auftragnehmer berechtigt, insgesamt 5.760 Unterrichtseinheiten über die **Gesamtlaufzeit der Maßnahme** in Rechnung zu stellen. Stellt der Auftragnehmer also nach Ende des Vertragszeitraums fest, dass die Summe der abgerechneten und erbrachten Unterrichtseinheiten unter 5.760 Unterrichtseinheiten liegt, darf er die Differenz bis zu dieser Mindestauslastung gesondert abrechnen.

## B.3 Wertungskriterien

Der Bieter hat in seinem **Angebotskonzept** darzustellen, wie er die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung (vgl. B.2.3) erfüllen und wie er die Qualität der Durchführung sicherstellen wird. Das Konzept ist entsprechend der **vorgegebenen Reihenfolge der Wertungskriterien zu gliedern**. Sofern dieses nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden ist, kann es ausgeschlossen werden.

### B.3.1 Wertungskriterium „Ankommen der Teilnehmer“

(Gewichtung bei der Wertung: 15% der Gesamtpunktzahl)

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der zugewiesenen Teilnehmerinnen aufgrund von Sprach-, Orientierungs- und Mobilitätsproblemen am ersten Tag der Zuweisung am Maßnahmeort nicht ankommen werden. Zudem können die fehlende Kinderbetreuung am Wohnort, das tradierte Rollenverständnis und ggf. Vorbehalte des Ehemanns Hürden für die Teilnahme darstellen.

Erläutern Sie anhand eines Beispiels, wie Sie sicherstellen, dass die Teilnehmerinnen an der Maßnahme teilnehmen können. Wie gehen Sie mit den o. g. Problemlagen (Sprach-, Orientierungs- und Mobilitätsprobleme, fehlende Kinderbetreuung, tradiertes Rollenver-ständnis, Vorbehalte des Ehemanns) um? Welche Unterstützungsleistungen bieten Sie an?

Schildern Sie zudem, wie Sie das Ankommen der Teilnehmerinnen in der Maßnahme vor Ort bei Ihnen organisieren und wie Sie die Abläufe gestalten.

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **0 Punkte** | **1 Punkt** | **2 Punkte** | **3 Punkte** |
| Die Ausführungen zu Unterstützungsleistun-gen zur Sicherstellung der Teilnahme an der Maßnahme fehlen.  ODER  Die Schilderung der Organisation/Abläufe des Ankommens fehlt. | Die Ausführungen zu Unterstützungsleistun-gen zur Sicherstellung der Teilnahme an der Maßnahme sind nur allgemein und lassen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorgesehenen Maßnahmenkonzept und/oder den Problemlagen der Zielgruppe erkennen.  ODER  Die Schilderung der Organisation/Abläufe des Ankommens ist lückenhaft oder nicht schlüssig. | Die Ausführungen zu Unterstützungsleistun-gen zur Sicherstellung der Teilnahme an der Maßnahme sind schlüssig und zur Um-setzung des vorge-sehenen Konzepts sowie zum Umgang mit den Problemlagen der Zielgruppe geeignet.  UND  Die Schilderung der Organisation/Abläufe des Ankommens ist schlüssig. | Die Voraussetzungen für eine Bewertung mit 2 Punkten sind erfüllt.  UND  Die Ausführungen lassen erkennen, dass es dem Bieter mit dem beschrie-benen Vorgehen im besonderen Maße gelingen wird, die Teilnehmerinnen zu erreichen und aktivieren. |

### B.3.2 Wertungskriterium „Exemplarischer Maßnahmeverlauf“

(Gewichtung bei der Wertung: 40% der Gesamtpunktzahl)

Schildern Sie anhand eines Fallbeispiels exemplarisch Ihren vorgesehenen konzeptionellen Ansatz zur Umsetzung der Maßnahme.

Beschreiben und begründen Sie dabei insbesondere folgende Aspekte:

1. Organisation der Maßnahme (Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Exkursionen, private/ gegenseitige Kinderbetreuung durch die teilnehmenden Frauen selber und punk-tuelle unterstützende Kinderbetreuung durch eine Fachkraft etc.),
2. Inhalt, Methodik und Didaktik in der Gruppen- und Einzelarbeit,
3. Verfahren und Methodik der individuellen teilnehmerbezogenen Anamnese und Förderplanung,
4. Verfahren und Instrumente zur Erhebung, Messung und Bewertung der individuellen teilnehmerbezogenen Entwicklung in der Maßnahme.

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **0 Punkte** | **1 Punkt** | **2 Punkte** | **3 Punkte** |
| Die Schilderung eines exemplarischen Maßnahmeverlaufs anhand eines Fall-beispiels fehlt.  ODER  Die Schilderung des exemplarischen Maßnahmeverlaufs ist nicht zielführend erläutert und begründet. | Die Schilderung zum Maßnahmeverlauf ist nur bedingt anhand des Fallbeispiels ziel-führend erläutert und begründet.  ODER  Die Schilderung des Maßnahmeverlaufs ist anhand des Fallbei-spiels dargestellt, aber die Aspekte unter 1.-4. sind nicht vollständig berück-sichtigt bzw. nur teilweise zielführend erläutert und begründet. | Die Schilderung zum Maßnahmeverlauf ist anhand des Fall-beispiels zielführend erläutert und begründet.  UND  Die Schilderung berücksichtigt alle Aspekte unter 1.-4. | Die Voraussetzungen für eine Bewertung mit 2 Punkten sind erfüllt.  UND  Die Ausführungen lassen erkennen, dass die Konzeption im besonderen Maße  der Zielerreichung dienlich ist. |

### B.3.3 Wertungskriterium „Nutzung von Strukturen“

(Gewichtung bei der Wertung: 20% der Gesamtpunktzahl)

Schildern Sie bitte, wie Sie Unterstützungsstrukturen zur Erreichung des Maßnahmeziels nutzen wollen und begründen Ihren Ansatz. Bitte beachten Sie dabei, dass die Teil-nehmerinnen im Kreis Offenbach ansässig und aufgrund ihrer Sprach-, Orientierungs- und Mobilitätsprobleme auf wohnortnahe Unterstützungsstrukturen angewiesen sind.

Beschreiben und begründen Sie insbesondere folgende Aspekte:

1. Nutzung des Trägernetzwerks und der trägereigenen Unterstützungsstrukturen,
2. Akquise und Gewinnung von Teilnehmerinnen, die Leistungen nach dem Asyl-bewerberleistungsgesetz erhalten,
3. Einbindung von Angeboten zur Kinderbetreuung (z. B. Spielplätze/Parkanlagen).

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **0 Punkte** | **1 Punkt** | **2 Punkte** | **3 Punkte** |
| Die Schilderung, wie Unterstützungs-strukturen zur Erreichung des Maßnahmeziels genutzt werden sollen, fehlt.  ODER  Die Begründung des Ansatzes fehlt. | Die Schilderung, wie Unterstützungs- strukturen zur Erreichung des Maßnahmeziels genutzt werden sollen, ist nur allgemein und lässt keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorgesehenen Maßnahmenkonzept erkennen.  ODER  Die Begründung des Ansatzes ist lücken-haft und die Aspekte unter 1.-3. sind nicht vollständig berück-sichtigt bzw. nur teilweise zielführend erläutert und begründet. | Die Schilderung, wie Unterstützungs-strukturen zur Erreichung des Maßnahmeziels genutzt werden sollen, ist schlüssig und zur Umsetzung des vorgesehenen Konzepts geeignet.  UND  Die Begründung des Ansatzes ist voll-ständig und die Aspekte unter 1.-3. sind berücksichtigt und zielführend erläutert und be-gründet. | Die Voraussetzungen für eine Bewertung mit 2 Punkten sind erfüllt.  UND  Die Ausführungen lassen erkennen, dass die Nutzung der dargestellten Struk-turen im besonderen Maße der Zielerrei-chung dienlich ist. |

**B.3.4 Wertungskriterium „Strategischer und operativer Personaleinsatz“**  (Gewichtung bei der Wertung: 25% der Gesamtpunktzahl)

Vorausgeschickt wird, dass unter Punkt B.1.1 und Punkt B.2.7 Vorgaben zum Personal-einsatz gemacht wurden. Entsprechende Ausführungen über den Personaleinsatz müssen vom Bieter gemacht werden, damit die Eignung geprüft werden kann.

Darüber hinaus sind die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des Personals von besonderer Bedeutung für die Qualität der Auftragsausführung. Im Rahmen des Konzeptes kann in den Ausführungen zu diesem Wertungskriterium die Organisation, die Qualifikation bzw. die Erfahrung des zur Durchführung der Maßnahme „Alle-Ankommen-Weiterkommen II“ bestimmten Personals dargestellt werden (z. B. anhand des Erfolges/der Qualität ver-gleichbarer vergangener Leistungen, die mit dem zum Einsatz in der hier ausgeschriebenen Maßnahme vorgesehenen Personal durchgeführt wurden).

Bitte stellen Sie dabei auch die sprachlichen Kompetenzen Ihres Personals dar.

Beschreiben Sie unter Berücksichtigung der Zielsetzung das Zusammenwirken des einge-setzten Personals in der Maßnahme.

**Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Ausführungen zur Organisation, Qualifikation und Erfahrung des Personals sowie bei Ihrer Darstellung des Zusammenwirkens auch die dritte Fachkraft für die punktuelle Kinderbetreuung.**

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **0 Punkte** | **1 Punkt** | **2 Punkte** | **3 Punkte** |
| Die Ausführungen zum Personaleinsatz fehlen.  ODER  Die Ausführungen zu den sprachlichen Kompetenzen fehlen.  ODER  Die Ausführungen zum Personaleinsatz sind nicht schlüssig. | Die Ausführungen zum Personaleinsatz sind nur teilweise schlüssig.  ODER  Die Ausführungen zu den sprachlichen Kompetenzen sind lückenhaft.  ODER  Die Ausführungen hinsichtlich des Zusammenwirkens des eingesetzten Personals unter Berücksichtigung der Zielsetzung sind nicht zielführend. | Die Ausführungen zum Personaleinsatz sind schlüssig.  UND  Die Ausführungen zu den sprachlichen Kompetenzen sind vorhanden.  UND  Die Ausführungen hinsichtlich des Zusammenwirkens des eingesetzten Personals unter Berücksichtigung der Zielsetzung sind zielführend. | Die Voraussetzungen für eine Bewertung mit 2 Punkten sind erfüllt.  UND  Die Ausführungen lassen erkennen, dass es dem Bieter mit dem beschrie-benen Personalein-satz im besonderen Maße gelingen wird, die Maßnahmeinhalte unter Berücksich-tigung der Heterogeni-tät der Zielgruppe umzusetzen. |

# Teil C Vertragsbedingungen

Zwischen der

Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter, vertreten durch den Vorstand Herrn Boris Berner, Dienstsitz Max-Planck-Straße 1-3, 63303 Dreieich

– nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet –

und

…

– nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet –

wird hiermit folgende vertragliche Vereinbarung über die Konzeption und Durchführung einer Integrationsmaßnahme für die Bereiche Sprache, Ausbildung und Arbeit („Alle-Ankommen-Weiterkommen II“; Vergabe-Nr.: 18-PROARBEIT-08) geschlossen:

**Vorbemerkung:**

Die in dem Vertrag enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde weitestgehend auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

## 1. Teil: Allgemeine Regelungen

### § 1

**Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Abruf und die Durchführung der oben bezeichneten Integrationsmaßnahme.

(2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.

(3) Die Zusteuerung von Teilnehmerinnen in die Maßnahme mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erfolgt durch den Auftraggeber. Für die Akquise der Teilnehmerinnen mit einem Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Besetzung der dafür vorgesehenen Plätze ist grundsätzlich der Auftragnehmer zuständig. Entsprechendes gilt für die Nachbesetzung von Maßnahmenplätzen.

(4) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Vergabe weiterer oder vergleichbarer Maßnahmen, die Gegenstand dieses Vertrages sind oder die gleiche Rechtsgrundlage haben, an andere Auftragnehmer unterbleibt.

### § 2

**Vertragsbestandteile**

(1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:

1. die Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrages einschließlich dem den Vergabeunterlagen beigefügten Preisblatt,

2. die Leistungsbeschreibung zu diesem Vergabeverfahren 18-PROARBEIT-08,

3. das Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung zum vorgenannten Vergabeverfahren,

4. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B),

5. die Hinweise, Informationen und Formulare zum Monitoring des Ausbildungs- und

Qualifizierungsbudgets in der aktuell gültigen Fassung,

6. die Einverständniserklärung für den Teilnahmebericht für Leistungsbeziehrinnen nach dem SGB II,

7. die Anlagen „Informationen und Weiterentwicklung zum SAM-Trägertool“ und das SAM-Formular Benutzerdaten,

8. im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

### § 3

**Vertragslaufzeit**

Der Vertragsbeginn und das Vertragsende sind dem Preisblatt zu entnehmen. Der Vertrag endet mit dem ausgewiesenen Vertragsende, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### § 4

**Durchführung des Vertrages**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen ver-tragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetz-lichen Vorschriften zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schaden-ersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurückzuführen sind.

(3) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagser-teilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(4) Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Aspekten zu verfahren und den Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung des Datenschutzes (vgl. § 12 dieses Vertrages) und zum Informations- und Prüfrecht (vgl. § 14 dieses Vertrages) hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst. Eine Übertragung von Leistungen auf Subunter-nehmer, die nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigt wurden, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Zusammenfassend sind sich die Parteien darüber einig, dass bei der Einschaltung von Subunternehmern der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages haftet. Beim Ausfall eines Subunternehmers ist der Auftraggeber unverzüglich vom Auftragnehmer zu informieren. Ein „Austausch“ von Subunternehmern ist nur unter den Voraussetzungen des Satzes 2 und nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### § 5

**Vergütung**

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind auf der Grundlage des Preisblattes zu vergüten. Näheres ist den besonderen Regelungen, insbesondere §§ 20ff. dieses Vertrages zu entnehmen.

(2) Mit der vereinbarten Vergütung nach §§ 20ff. dieses Vertrages sind alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Erhöhun-gen der Vergütung während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen.

(3) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### § 6

**Rechnungslegung**

(1) Der Auftragnehmer stellt die für die jeweilige Teilnehmerin erbrachten Leistungen in Rechnung. Sollte eine Bietergemeinschaft bestehen, hat die Rechnungsstellung im Namen der Bietergemeinschaft zu erfolgen und ist vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben. Der Auftragnehmer rechnet monatlich zum Monatsende ab und übersendet die Rechnung mit einer Kopie der aus der SAM-Web-Plattform zu generierenden Anwesen-heitsliste sowie eine Übersicht der durchgeführten Unterrichtseinheiten spätestens am 10. des Folgemonats an den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist zur Zahlung binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang verpflichtet. Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an seine Geldanstalt erteilt.

(2) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsan-spruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit 8 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Euro-päischen Zentralbank zu verzinsen.

(3) Um eine zweckmäßige „Abarbeitung“ der beim Auftraggeber im Kalendermonat Dezember eingehenden Rechnungen sicherzustellen, hat der Auftragnehmer die Ab-rechnung der im Monat November erbrachten Leistungen spätestens am 5. Kalendertag des Monats Dezember dem Auftraggeber vorzulegen.

(4) Für die Geltendmachung sämtlicher Vergütungs- und Erstattungsansprüche gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung des Vertragszeitraums, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Abrechnungen und Nachweise sind dem Auftraggeber daher spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist prüfbar vorzulegen. Andernfalls ist eine Vergütung bzw. Erstattung ausgeschlossen.

### § 7

**Haftungsausschluss**

(1) Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personen-schäden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Teilnehmerinnen in den Schutzbereich der betrieb-lichen Unfall- und Haftpflichtversicherung aufzunehmen, so dass die Teilnehmerinnen insbe-sondere während der Anwesenheit in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügen. Dies gilt nicht für Schäden, die von den Teilnehmerinnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

### § 8

**Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber,**

**Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen bei der Gefährdung**

**des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen**

(1) Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber die zur Information über den jeweiligen Kenntnisstand – auch einzelner Teilnehmerinnen – erbetenen Auskünfte ohne schuldhaftes Zögern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten, insbesondere den jeweiligen Ansprechpartner unverzüglich über alle wesentlichen Vor-gänge zu informieren und sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen (Nachweise) unverzüglich an den Auftraggeber zu übersenden.

(2) Die Mitwirkungspflicht des Auftragnehmers umfasst ferner insbesondere:

* + - Änderungen der fachlichen Leistungserbringung,
    - Anwesenheitszeiten der Teilnehmerinnen,
    - Fehlzeiten von Teilnehmerinnen wegen Krankheit sowie aus sonstigen Gründen,
    - Unzureichende Mitwirkung und Schlechtleistung von Teilnehmerinnen,
    - Tatsachen im Sinne des § 61 Abs. 1 SGB II, die Aufschluss darüber geben können, ob und inwieweit Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind oder werden, insbesondere Hinweise auf möglichen Leistungsmissbrauch durch Teilnehmerinnen.

(3) Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Mitteilungspflicht kann unter den Vor-aussetzungen des § 63 SGB II vom Auftraggeber geahndet werden. Schadenersatzan-sprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bleiben unberührt.

(4) Der Auftragnehmer und die mit der Maßnahme betrauten Mitarbeiter oder dritten Personen (z. B. „freie Mitarbeiter“) haben zum Schutze von Kindern und Jugendlichen die Vorgaben des § 8b SGB VIII und des § 4 KKG entsprechend anzuwenden und zu beachten. Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat der Auftragnehmer bzw. die mit der Maßnahme betrauten Mitarbeiter oder dritten Personen

* die Beratung durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen, um das Gefährdungs-risiko abzuschätzen,
* ggf. mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und
* soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Die vorgenannten Pflichten des Auftragnehmers bestehen unter der Bedingung, dass etwa durch die Einwirkung auf den Personensorgeberechtigten der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Der Auftragnehmer hat zur Erfüllung der in Satz 2 genannten Pflichten die erforderlichen Daten an das Jugendamt zu übermitteln und die Daten im gebotenen Umfang zu pseudonymisieren (vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 KKG).

### § 9

**Fehlzeitenmeldung**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SAM-Web-Plattform (SAM) entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers zu nutzen. Anwesenheits- und Fehlzeiten werden durch die legitimierten Mitarbeiter beim Auftragnehmer in SAM unverzüglich (tagesaktuell)erfasst.

(2) Teilnehmerinnen mit einem Leistungsanspruch nach dem SGB II müssen bereits am ersten Tag der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Der Auftrag-nehmer ist verpflichtet die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Original bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats an den Auftraggeber (Service-Center) zu übersenden. Teil-nehmerinnen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

(3) Sofern eine Teilnehmerin mit einem Leistungsanspruch nach dem SGB II einen anderweitigen Entschuldigungsgrund vorbringt, ist der Auftragnehmer verpflichtet den zuständigen Ansprechpartner beim Auftraggeber über den Fehlgrund unverzüglich per SAM-Kommunikation zu informieren.

(4) Der Auftragnehmer erhält bei Teilnehmerinnen mit einem Leistungsanspruch nach dem SGB II per SAM-Kommunikation eine Rückmeldung des zuständigen Ansprechpartners beim Auftraggeber, ob die gegenständliche Fehlzeit als „entschuldigt“ oder „nicht ent-schuldigt“ zu vermerken ist. Die Fehlzeiten sind entsprechend der Rückmeldung vom legitimierten Mitarbeiter beim Auftragnehmer in SAM bei der jeweiligen Teilnehmerin zu erfassen bzw. zu korrigieren. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es dem Auftraggeber obliegt, die Abwesenheit der Teilnehmerinnen mit einem Leistungsanspruch nach dem SGB II nach Maßgabe der sozialrechtlichen Vorschriften zu würdigen. Eine rechtliche Beratung der Teilnehmerinnen mit einem Leistungsanspruch nach dem SGB II durch den Auftrag-nehmer bzw. eine Zusicherung des Auftragnehmers gegenüber den Teilnehmerinnen, ob bzw. in welchem Umfang etwa Fehlzeiten als „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ gelten, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die zustimmungsbedürftige Ortsabwesenheit der Teilnehmerinnen. Eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit darf während der Teilnahme nur durch den Auftraggeber erteilt werden. Der Auftraggeber trifft hierüber eine abschließende Entscheidung. Der Auftragnehmer darf diese Entscheidung weder vorwegnehmen noch an Stelle des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, unabhängig vom Leistungsbezug nach dem SGB II oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für maximal zwei Tage pro Monat und Teilnehmerin eine Beurlaubung der Teilnehmerin von der Maß-nahme in eigener Verantwortung und nur nach vorheriger Absprache mit der Teilnehmerin zu genehmigen. Die durch den Auftragnehmer erteilten Beurlaubungen sind entsprechend in SAM zu erfassen.

(5) Eine nicht ordnungsgemäße, lückenhafte, verspätete bzw. unterlassene Meldung von Anwesenheits- und Fehlzeiten durch den Auftragnehmer (Verstoß gegen § 9 Abs. 1 bis Abs. 4) oder ein Verstoß gegen die SAM-Nutzungsvereinbarung stellen eine Pflichtverletzung im Sinne der §§ 10 und 11 dieses Vertrages dar.

### § 10

**Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer, Vertragsstrafe**

(1) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungs-beschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber

* für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen oder
* für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5% des Auftragswertes dieses Vertrages verlangen.

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist/sind insbesondere

* die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang;
* die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals (Verstoß gegen die Anforderungen in der Leistungsbeschreibung);
* der ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) erfolgte Einsatz eines Subunternehmers („freier Mitarbeiter“, „Honorarkraft“ etc.; vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 des Vertrages);
* die unterlassene oder nicht unverzüglich durchgeführte (verspätete) Anzeige eines Personalwechsels oder einer sonstigen Personaländerung beim Auftraggeber (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente). Dies umfasst auch die unterlassene oder nicht unverzüglich durchgeführte (verspätete) Anzeige einer Neubesetzung bzw. des Wechsels eines Subunternehmers („freier Mitarbeiter“, „Honorarkraft“ etc.; vgl. § 4 Abs. 4 Satz 5 des Vertrages);
* der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeits-bedingungen sowie der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindest-entgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen);
* eine Verletzung der Sorgfaltspflichten bei der Beratung der jeweiligen Teilnehmerin oder des jeweiligen Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mindestlohn-Regelungen (vgl. Punkt B.1.6 der Vergabeunterlagen);
* schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten;
* das Fehlen der vereinbarten bzw. angegebenen Anzahl an Räumlichkeiten;
* unzutreffende Angaben des Auftragnehmers über die Erreichbarkeit der Räumlich-keiten des Auftragnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln (vgl. Anlage D.8);
* die Durchführung der Maßnahme an einem anderen als im Preisblatt angegebenen Ort;
* nicht oder nicht rechtzeitig an den Auftraggeber übermittelte Arbeitsunfähigkeits-bescheinigungen (vgl. § 9 des Vertrages);
* eine nicht oder nicht zutreffende oder nicht vollständige oder nicht tagesaktuelle Übermittlung der Anwesenheits- und Fehlzeiten im Rahmen der Nutzung der SAM-Web-Plattform (vgl. § 9 des Vertrages);
* die ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers erteilte Beratung einer Teil-nehmerin mit einem Leistungsanspruch nach dem SGB II hinsichtlich „entschuldigter“ oder „nicht entschuldigter“ Fehlzeiten oder die eigenmächtig durch den Auftrag-nehmer erteilte „Zustimmung“ zur Ortsabwesenheit (vgl. § 9 des Vertrages) oder anderen Abwesenheitszeiten (Ausnahme: bis zu zwei Tage Beurlaubung);
* nicht oder nicht rechtzeitig an den Auftraggeber übermittelte Informationen, insbe-sondere hinsichtlich der Akquise von Teilnehmerinnen, eines drohenden Maßnahme-abbruchs oder anderer Sachverhalte, die das Erreichen des Maßnahmeziels gefährden;
* nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegte teilnehmerbezogene Berichte sowie maßnahmenbezogene Berichte oder Vorlagen zu Nachweis-, Berichts- und Monitoringzwecken (insbesondere Teilnehmendenmonitoring und Sachbericht) an den Auftraggeber bzw. eine vergleichbare fehlende bzw. mangel-hafte Dokumentation;
* nicht über die SAM-Kommunikation übersendete teilnehmerbezogene Berichte (vgl. § 19 des Vertrages)

(2) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag beträgt 5% des Auftragswertes dieses Vertrages. Der Auftragswert dieses Vertrages richtet sich nach dem Wert des Preisblattes. Entrichtet der Auftraggeber für eine Maßnahme Umsatzsteuer an den Auftragnehmer, gilt der Bruttopreis als Auftragswert.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensansprüche angerechnet, soweit diese auf derselben Pflichtverletzung beruhen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

### § 11

**Kündigungsrechte des Auftraggebers, „Scientology“-Klausel**

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als Kündigungsrechte gelten hierbei insbesondere

* einer der in § 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 bis Abs. 4 GWB oder § 124 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 (3. und 4. Halbsatz), Nr. 3 bis Nr. 9 Buchstabe c) GWB genannten Tatbestände,
* einer der in § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B genannten Tatbestände,
* eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Bestandteile,
* ein schwerwiegender Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des AEntG und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen sowie ein schwerwiegender Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindest-entgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen).

(2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen, haushalts- oder   
zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der (Rechts-) Änderung folgenden Quartalsende diesen Vertrag kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Beauftragung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten. Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

### § 12

**Datenschutz**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen,   
insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmerinnen nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Ausgenommen hiervon sind Daten, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Tätigkeit benötigt und vom Auftragnehmer anfordert. Jede Verwendung der Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie   
sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers oder des Zuwendungsempfängers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

(3) Der Auftragnehmer hat ferner die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß Art. 32 Verordnung (EU) Nr. 2016/279 (DSGVO) zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter. Der Auftragnehmer ist auch selbst zur Einhaltung der Regelungen der DSGVO verpflichtet. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom Auftragnehmer zu prüfen und zu kontrollieren.

(4) Der Auftragnehmer erläutert den Teilnehmerinnen das Erfordernis der Datenerhebung für das Teilnehmendenmonitoring des Zuwendungsgebers (des Landes Hessen) und holt deren Einverständnis mit einer vom Auftraggeber oder vom Zuwendungsempfänger bereitgestellten Einwilligungserklärung ein, sofern diese dem Auftragnehmer noch nicht durch den zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) vorliegt. Eine Teilnahme an der Maßnahme ohne Einwilligungserklärung zum Teilnehmendenmonitoring ist ausgeschlossen.

(5) Ferner sind die Teilnehmerinnen darüber zu informieren, dass es ihnen bei der Durchführung von „Rollenspielen“ und vergleichbaren Gruppenübungen freigestellt ist, ihre „Echtdaten“ zu verwenden. Bei der Erhebung von persönlichen und berufsrelevanten „Echtdaten“ ist jede Teilnehmerin berechtigt, die Erhebung im Einzelgespräch mit dem Personal des Auftragnehmers (und nicht im Rahmen der Gruppe) zu verlangen.

(6) Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass Daten nach Abs. 1 oder solche Kenntnisse nach Abs. 2 Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Der Auftragnehmer hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 28 DSGVO). Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und etwaige Dritte ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen treffen.

(7) Der Auftraggeber behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Auftrag-nehmers mit den geschützten Daten vor. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber sowie Aufsichts- und Prüfbehörden des Auftraggebers das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Ge-schäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies im Rahmen der Vereinbarung für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.

(8) Zuwiderhandlungen gegen § 12 Absatz 1 bis Absatz 7 berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

(9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erhobenen und verarbeiteten Daten noch 10 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verwendung durch den Auftraggeber vorzuhalten, sie sodann jedoch aus seinen Systemen zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auch insoweit hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

(10) Die Nutzung der SAM-Web-Plattform (SAM) durch den Auftragnehmer kann vom Auftraggeber auf einen oder mehrere Beschäftigte bzw. Subunternehmer des Auftrag-nehmers bzw. auf die Erfassung bestimmter Daten beschränkt werden. Der einzelne Nutzer hat seine persönliche, zur ausschließlichen beruflichen Nutzung bestimmte geschäftliche E-Mail-Adresse anzugeben, die zwingend einem „Domain Part“ zugeordnet sein muss, der den Namen bzw. die Firma des Auftragnehmers erkennen lässt. Der Auftraggeber, der Web-Hoster und/oder von ihm beauftragte Dritte stellt das – neben der E-Mail-Adresse – für den Zugang notwendige persönliche Passwort zur Verfügung. Das persönliche Passwort ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe des persönlichen Passwortes an andere Beschäftigte oder Beauftragte des Auftragnehmers oder an Dritte ist untersagt.

(11) Zugriffe auf und die Nutzung von SAM dürfen ausschließlich über die IT-Unterstützung erfolgen, die seitens des Auftraggebers bereitgestellt wird und ausschließlich betrieblichen Zwecken dient. Der Zugriff auf oder die Nutzung von SAM über eigene oder fremde private PCs, Smartphones, Tablet-Geräte o. ä., einschließlich des Zugriffs über eigene oder fremde Geräte im Rahmen einer „BYOD“-Organisation ist untersagt.

(12) Die zur Verfügung gestellten Funktionalitäten und Inhalte von SAM dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Abrechnung von Anwesenheits- bzw. Fehlzeiten sowie für den Kommunikations- und Datenaustausch zwischen Auftragnehmer und persönlichem Ansprechpartner beim Auftraggeber (Jobcoach) eingesetzt werden. Die Übermittlung, Speicherung oder sonstige Verarbeitung sonstiger, insbesondere privater Daten unter Nutzung von SAM ist untersagt.

(13) Darüber hinaus finden die unter Abs. 1 bis Abs. 9 geltenden Bestimmungen zum Datenschutz auch hinsichtlich der Auftragsdatenverarbeitung im Rahmen von SAM Anwendung.

### § 13

**Rücktritt und Antikorruptionsklausel**

(1) Ausschlussgründe im Sinne von § 123 Abs. 1 bis Abs. 4 GWB berechtigen den Auftrag-geber zum Rücktritt vom Vertrag.

(2) Ein Rücktrittsgrund ist ferner die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbe-schränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzu-lässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-schränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftrag-geber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

### § 14

**Informationspflichten und Prüfrecht**

Der Auftraggeber, der Zuwendungsempfänger sowie Aufsichts- und Prüfbehörden des Auftraggebers und des Zuwendungsempfängers haben das Recht, den Maßnahmeablauf und das Einhalten des Vertrages durch unangemeldete Prüfungen zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertretern des Auftraggebers, dem Zuwendungs-empfänger sowie Aufsichts- und Prüfbehörden des Auftraggebers und des Zuwendungs-empfängers alle zur Qualitäts- und Güteprüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, unverzüglich Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren und während der Geschäfts- bzw. Unterrichtszeiten den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- bzw. Unterrichtsräumen uneingeschränkt zu gestatten. Insbesondere steht dem Hessischen Rechnungshof nach Maßgabe des § 91 LHO ein Prüfungsrecht zu.

### § 15

**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers und Zuwendungsempfängers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber und dem Zuwendungsempfänger abzustimmen. Die Verwendung des Logos oder des Namens des Auftraggebers und des Zuwendungsempfängers zu werbe- oder öffentlichkeitswirk-samen Zwecken, auch in Broschüren, auf Internetseiten o. ä. bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und des Zuwendungsempfängers.

(2) Sofern der Auftraggeber und der Zuwendungsempfänger der Presse- und Öffentlichkeits-arbeit des Auftragnehmers zugestimmt hat, ist bei allen Veröffentlichungen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Informationen, Publikationen und Internetauftritten im Zusammenhang mit der Maßnahme auf die Förderung durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit dem Logo „Hessen“ sowie dem Förderhinweis „Gefördert aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration“ und dem Logo „Ermöglicht durch das Sozialbudget“ hinzuweisen.

### § 16

**Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel**

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrags.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

### § 17

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der vereinbarte Maßnahmeort, entsprechend dem Preisblatt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag – soweit zulässig – befindet sich am Sitz des Auftraggebers. Es gilt deutsches Recht.

## 2. Teil: Besondere Regelungen

### § 18

**Zuweisung der Teilnehmerinnen**

(1) Der Auftraggeber ruft während der Gesamtlaufzeit der Maßnahme durch Erteilung von Einzelaufträgen die vereinbarte Leistung ab. Als Teilnehmerin der Maßnahme gelten dabei ausschließlich Personen, die vom Auftraggeber in die reguläre Maßnahme eingebucht wurden. Die Abmeldung einer Teilnehmerin, die Leistungen nach dem SGB II erhält, kann durch den Auftraggeber jederzeit vorgenommen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Verlauf der Maßnahme weitere leistungsberechtigte Personen im Sinne des SGB II nachzusteuern bzw. frei gewordene Teilnehmerplätze durch „neue“ leistungsberechtigte Personen als Teilnehmerinnen nachzubesetzen.

(2) Die Besetzung der Teilnehmerplätze mit Leistungsbezieherinnen nach dem Asyl-bewerberleistungsgesetz obliegt grundsätzlich dem Auftragnehmer.Auch die Abmeldung dieser Teilnehmerinnen aus der Maßnahme liegt in der Regel in der Verantwortung des Auftragnehmers. Das konkrete Verfahren hierzu wird nach Zuschlagserteilung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt.

(3) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass während des im Preisblatt genannten Zeitraums nicht mehr als die 7.200 vorgesehenen Unterrichtseinheiten abgerufen werden. Um dem Bedarf des Auftraggebers gerecht zu werden, kann der Auftragnehmer monatlich bis zu 10% mehr Unterrichtseinheiten geltend machen (entspricht max. 104 zusätzliche Unterrichtseinheiten pro Monat), sofern die 7.200 vorgesehenen Unterrichtseinheiten bei Abschluss der Gesamtlaufzeit der Maßnahme nicht überschritten werden.

(4) Das Zusteuerungsverfahren für Teilnehmerinnen mit Leistungsbezug nach dem SGB II sieht vor, dass der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) die Person mit Hilfe von SAM unter einer gesonderten Übersicht „Warteliste“ einbucht, sofern kein Platz/keine Beratungskapazität zur Verfügung steht oder der Auftragnehmer nicht erreichbar ist. Die Person gilt noch nicht als Teilnehmerin der Maßnahme und kann daher auch nicht vom Auftragnehmer abgerechnet werden. Wenn ein Platz frei ist bzw. freie Beratungs-kapazität vorhandenen ist, soll der Auftragnehmer diesen unverzüglich mit einer der zuvor genannten Personen nachbesetzen. Dazu lädt der Auftragnehmer die Person zur Maß-nahme ein und informiert den zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) mit Hilfe der SAM-Kommunikation. Der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) bucht die Teilnehmerin mit Leistungsbezug nach dem SGB II in die reguläre Maßnahme ein, so dass der Auftragnehmer die Person als Teilnehmerin der Maßnahme abrechnen kann.

(5) Die individuelle Maßnahmedauer pro Teilnehmerin ist auf 30 Wochen festgelegt. Die wöchentliche Anwesenheitsdauer soll in der Regel 16 Unterrichtseinheiten (12 Zeitstunden) an drei bis vier Tagen pro Woche im Zeitrahmen von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr umfassen. Ausreichende Pausenzeiten sind vorzuhalten. Bei Bedarf (z. B. bei Ausflügen/Exkursionen) kann der Auftragnehmer die wöchentlichen Unterrichtseinheiten und Anwesenheitstage flexibel handhaben. Die Wochenplanung ist mit den Teilnehmerinnen abzustimmen und zu dokumentieren.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Leistungsangebotes die vom Auf-traggeber benannten leistungsberechtigten Personen im Sinne des SGB II aufzunehmen, sofern nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen.

### § 19

**Berichtswesen**

(1) Der Auftragnehmer hat eine tagesaktuelle Dokumentation über die (individuellen) Aktivi-täten in der Maßnahme zu führen. Ferner ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren, wie viele Unterrichtseinheiten pro Teilnehmerin und Woche aufgewendet wurden.

(2) Der Auftragnehmer erstellt für jede Teilnehmerin unabhängig vom Leistungsanspruch am Ende der individuellen Teilnahmedauer einen teilnehmerbezogenen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist spätestens 10 Werktage nach Ende der individuellen Teilnahmedauer zu übermitteln. Die Berichte sind vom Auftragnehmer ausschließlich über die SAM-Kommunikation an den zuständigen Ansprechpartner beim Auftraggeber zu versenden.

Zu folgenden Punkten sollen im Abschlussbericht Aussagen getroffen werden:

* Familiäre Situation (bspw. hinsichtlich Pflege von Angehörigen);
* Wohnungssituation;
* Kinderbetreuung;
* Schulden;
* Sucht;
* Handlungsbedarf/Unterstützungsbedarf;
* Entwicklungs(fort)schritte;
* Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gemäß den Auflagen des Zuwendungsgebers (Land Hessen) im Rahmen des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2018 vorge-gebenen Formulare zum Berichtswesen (Sachbericht) bis zum 15.03.2019 ausgefüllt zu übersenden. Neben dem Sachbericht zum Maßnahmeabschluss zum 15.03.2019 hat der Auftragnehmer das Teilnehmendenmonitoring quartalsweise zum 15. des Folgemonats zu führen. Hierfür gelten folgende Fristen: 15.10.2018 und 15.01.2019 für das Jahr 2018 und 15.04.2019 für das Jahr 2019.

(4) Die beim Auftraggeber und dem Kreis Offenbach als Zuwendungsempfänger vorliegen-den Dokumente und Vorlagen sind vom Auftragnehmer zu verwenden. Der Auftraggeber und der Zuwendungsempfänger behalten sich vor, zum Zweck des Berichtswesens Formulare zu entwickeln bzw. zu ändern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Formulare zu verwenden. Nicht verwendete oder lückenhaft oder nicht vollständig ausgefüllte Formulare in diesem Sinne bzw. nicht oder mit wesentlicher Zeitverzögerung eingereichte Berichte gelten als Pflichtverletzung des Auftragnehmers (vgl. §§ 10, 11 dieses Vertrages).

(5) Für die Evaluation der Maßnahme behält sich der Auftraggeber vor, die Teilnehmerinnen sowie den Auftragnehmer zu befragen. Hierzu werden u. a. Online-Fragebögen eingesetzt. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jede Teilnehmerin die Möglichkeit erhält, den Teilnehmerfragebogen am Ende der individuellen Maßnahmelaufzeit auszufüllen. Dazu ist seitens des Auftragnehmers den Teilnehmerinnen ein PC mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf und auf Wunsch dabei zu assistieren. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Teilnehmerinnen freiwillig. Ferner hat der Auftragnehmer dem Auftrag-geber rechtzeitig zum Ablauf der Gesamtmaßnahme einen Fragebogen für Maßnahmen-träger zu beantworten.

### § 20

**Vergütung**

Die Vergütung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

* Kostenpauschale und Fahrtkosten (§ 20a).

### § 20a

**Kostenpauschale und Fahrtkosten**

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass insbesondere folgende Leistungen im Sinne einer Kostenpauschale abgegolten sind:

* Personal- und Sachkosten des Auftragnehmers (Raummiete, Betriebskosten für die Räume usw.)
* Aufwendungen für die Teilnahme an der Maßnahme (z. B. Fahrtkosten für die Teil-nehmerinnen von deren Wohnort zum Maßnahmeort). Als Kalkulationsgrundlage für die Fahrtkosten der Teilnehmerinnen kann der Betrag angesetzt werden, der bei Benutzung des preisgünstigsten zweckmäßigen öffentlichen Verkehrsmittels anfällt; im Falle der Benutzung eines PKW werden 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke ausgezahlt.

Falls die so ermittelten Kosten für die Benutzung eines PKW im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch sind, dürfen nur die Kosten der Benutzung des preisgünstig-sten zweckmäßigen öffentlichen Verkehrsmittels angesetzt werden.

Im Zusammenhang mit den Fahrtkosten ist zu berücksichtigen, dass der Auftrag-geber Teilnehmerinnen aus allen Städten und Gemeinden des Kreises Offenbach zu-weisen kann. Sollten im Einzelfall höhere, als auf dieser Kalkulationsgrundlage er-mittelten, Fahrkosten anfallen, obliegt die Entscheidung über die Angemessenheit und Notwendigkeit sowie die Erstattung der Kosten dem Auftraggeber.

* Lehrgangskosten (einschließlich Lern- und Arbeitsmittel, notwendige Eignungsfest-stellungen)
* gesetzliche Unfallversicherung und Aufnahme in die betriebliche Haftpflichtver-sicherung für die Teilnehmerinnen

(2) Der Auftragnehmer hat die oben skizzierten Fahrtkosten an die Teilnehmerinnen der Maßnahme auszuzahlen.

### § 21

**Abrechnung**

(1) Der Bieter ermittelt eine Kostenpauschale, die er im Preisblatt (Teil F) als kalkulatorische Grundlage angibt. In das Preisblatt ist daher eine Kostenpauschale pro Unterrichtseinheit als Angebot des Bieters einzutragen (1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten). Die Bestimmung des Preises erfolgt unter Berücksichtigung des Gesamtkontingents an Unterrichtseinheiten. Die Abrechnung wird nach Maßgabe des § 6 monatsweise durchgeführt.

(2) Eine Unterbrechung der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer über die ge-setzlichen Feiertage hinaus ist ausschließlich am 24.12.2018 zulässig. Gewährt der Auftragnehmer den Teilnehmerinnen diesen vorgenannten unterrichtsfreien Tag zusätzlich (über die gesetzlichen Feiertage hinaus), dürfen an diesen Tag keine Unterrichtseinheiten in Rechnung gestellt werden, da keine Leistung vorgehalten wird.

(3) Die Abrechnung der abgerufenen Leistungen wird vom Auftragnehmer teilnehmer-bezogen vorgenommen. Der Auftragnehmer rechnet alle Unterrichtseinheiten einer Teil-nehmerin vom bestimmungsgemäßen Beginn der Maßnahme (erster vorgesehener Tag der Teilnahme laut Zuweisung) bis zum bestimmungsgemäßen Ende (letzter vorgesehener Tag der Teilnahme laut Zuweisung) bzw. bis zur Abmeldung ab. Als Teilnehmerin der Maßnahme gelten dabei ausschließlich Personen, die in die reguläre Maßnahme eingebucht wurden. Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II, die vom zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) zwar in SAM unter einer gesonderten Übersicht „Warteliste“ eingebucht wurden, für die jedoch keine freien Plätze zur Verfügung stehen, gelten nicht als Teilnehmerin der Maßnahme und dürfen folglich nicht vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

(4) Grundlage der Abrechnung ist die vom Auftragnehmer auf der SAM-Web-Plattform (SAM) zu führende Anwesenheitsliste, auf der alle zugewiesenen Teilnehmerinnen benannt und deren Status (Anwesenheit, unentschuldigtes und entschuldigtes Fehlen, Krankheit) von den legitimierten Mitarbeitern beim Auftragnehmer tagesaktuell einzutragen sind. Der Rechnung ist eine Kopie der aus SAM zu generierenden Anwesenheitsliste sowie eine teilnehmerbezogene Übersicht der durchgeführten Unterrichtseinheiten als Anlage beizu-fügen.

(5) Es wird zunächst unterstellt, dass die vorgesehenen 7.200 Unterrichtseinheiten während des Vertragszeitraums „durchgängig“ durch die zugewiesenen Teilnehmerinnen genutzt werden. Der Auftraggeber weist aber darauf hin, dass es im Einzelfall jedoch zu einer Unterbesetzung der Maßnahme kommen kann. Es ist zu unterstellen, dass für die Vertrags-laufzeit eine Besetzungs- bzw. Auslastungsquote von mindestens 80% als Risikoverteilung hinsichtlich der Auslastung der Maßnahme vereinbart wird. Daher wird eine Mindest-auslastung auf der Grundlage von insgesamt 5.760 Unterrichtseinheiten zu Grunde gelegt (7.200 Unterrichtseinheiten Gesamtkontingent x Auslastungsquote von 80%). Im Falle einer Unterbelegung ist der Auftragnehmer berechtigt, insgesamt 5.760 Unterrichtseinheiten über die Gesamtlaufzeit der Maßnahme in Rechnung zu stellen. Stellt der Auftragnehmer also nach Ende des Vertragszeitraums fest, dass die Summe der abgerechneten und erbrachten Unterrichtseinheiten unter 5.760 Unterrichtseinheiten liegt, darf er die Differenz bis zu dieser Mindestauslastung gesondert abrechnen.

## 3. Teil: Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Auftrag-geber und den Auftragnehmer bestimmt.

|  |  |
| --- | --- |
| (Ort, Datum) | (Ort, Datum) |
| (**Auftraggeber**) | (**Auftragnehmer**) |

# Teil D Vordrucke für die Angebotserstellung

## D.1 Gliederung der einzureichenden Unterlagen

**Bieter:**

**Vergabenummer: 18-PROARBEIT-08**

**Nachstehende Unterlagen sind – soweit lt. Teil A.5 erforderlich – mit Angebotsabgabe einzureichen**

Lfd.Bitte **Seitenzahl(en)** im eingereichten

Nr. Angebot angeben („von … – bis …“)

1. D.1 Gliederung der einzureichenden Unterlagen    bis

2. D.2 Angaben des Bieters/der Bietergemeinschaft    bis

(ggf. Vollmacht bei Bildung einer Bietergemeinschaft)

3. D.3 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw.

als Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen    bis

4. D.4 Erklärung zu Referenzleistungen    bis

5. D.5 Erklärung zur Einhaltung zwingender Arbeitsbedingungen    bis

6. D.6 Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt    bis

7. D.7 Tabellarische Übersicht zum Personaleinsatz    bis

8. D.8 Erklärungen zu Räumlichkeiten/Außengelände/Erreichbarkeit    bis

8. E. Konzept (vgl. insbesondere die Erläuterungen unter B.3)    bis

9. F. Preisblatt

**Gesamtseitenzahl**

**Die Urkalkulation des Angebotes ist einem gesonderten verschlossenen Umschlag beizufügen.**

**Hinweis zur Urkalkulation:**

**Nach Zuschlagserteilung wird der Umschlag mit der Urkalkulation dieses Angebotes aufbewahrt. Die Umschläge mit den Urkalkulationen der unterlegenen Bieter werden vom Auftraggeber nach Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist vernichtet oder – auf Antrag des jeweiligen Bieters – an diesen zurückgeschickt. Der Antrag soll zugleich mit dem Angebot (vgl. unter D.2) gestellt werden.**

## D.2 Angaben des Bieters/der Bietergemeinschaft

**Vergabenummer: 18-PROARBEIT-08**

**Erklärung des Bieters/der Bietergemeinschaft**

**Ich gebe/Wir geben dieses Angebot ab als:**

**Einzelbieter**

**Bietergemeinschaft (**Name der Bietergemeinschaft:      )

*(Bitte bedenken Sie, dass der hier angegebene Name in allen Schreiben als Adressat verwendet wird)*

**Einzelbieter/Bevollmächtigter der Bietergemeinschaft:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | |
| Rechtsform: | |
| Straße: | |
| PLZ, Ort: | |
| Ansprechpartner: | |
| Telefon/Telefax: | |
| E-Mail-Adresse: | |
| Bei Bietergemeinschaft Teilauftrag/Umfang: | |
| Für den Fall der Nicht-Berücksichtigung beantrage/n ich/wir die Rücksendung der Urkalkulation an die oben genannte Anschrift.  Ein an mich/uns adressierter und frankierter Rückumschlag liegt bei. | |
| ggf. Firmenstempel | Datum/Unterschrift |

**Nur bei Bildung von Bietergemeinschaften erforderlich:**

**Vollmacht bei Bildung einer Bietergemeinschaft**

Mit dieser Vollmacht beauftragen wir das als Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft benannte Mitglied im Namen und Auftrag der Bietergemeinschaft mit

- der Abgabe des Angebotes und

- dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

**Mitglieder der Bietergemeinschaft:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | |
| Rechtsform: | |
| Straße: | |
| PLZ, Ort: | |
| Ansprechpartner: | |
| Telefon/Telefax: | |
| E-Mail-Adresse: | |
| Gründungsdatum: | |
| Bei Bietergemeinschaft Teilauftrag/Umfang: | |
| Ggf. Firmenstempel | Datum/Unterschrift |

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | |
| Rechtsform: | |
| Straße: | |
| PLZ, Ort: | |
| Ansprechpartner: | |
| Telefon/Telefax: | |
| E-Mail-Adresse: | |
| Gründungsdatum: | |
| Bei Bietergemeinschaft Teilauftrag/Umfang: | |
| ggf. Firmenstempel | Datum/Unterschrift |

**(ggf. weitere Mitglieder auf separater Anlage aufführen)**

**Nur bei der Einschaltung von Subunternehmern erforderlich:**

**Verzeichnis der Subunternehmer**

Nachfolgend sind diejenigen Subunternehmer (auch „freie Mitarbeiter“, „Honorarkräfte“ etc.) zu benennen, deren Einschaltung für den Fall der Auftragserteilung vorgesehen ist. Die vom Subunternehmer jeweils auszu-führenden Leistungen/Leistungsteile sind nach Art und Umfang zu skizzieren:

|  |
| --- |
| Name (ggf. mit Rechtsform): |
| Straße: |
| PLZ, Ort: |
| Ansprechpartner: |
| Telefon- und Telefaxnummer: |
| E-Mail-Adresse: |
| Kurzbeschreibung  der auszuführenden  Leistungen oder  Leistungsteile: |

|  |
| --- |
| Name (ggf. mit Rechtsform): |
| Straße: |
| PLZ, Ort: |
| Ansprechpartner: |
| Telefon- und Telefaxnummer: |
| E-Mail-Adresse: |
| Kurzbeschreibung  der auszuführenden  Leistungen oder  Leistungsteile: |

|  |
| --- |
| Name (ggf. mit Rechtsform): |
| Straße: |
| PLZ, Ort: |
| Ansprechpartner: |
| Telefon- und Telefaxnummer: |
| E-Mail-Adresse: |
| Kurzbeschreibung  der auszuführenden  Leistungen oder  Leistungsteile: |

**(ggf. weitere Subunternehmer auf separater Anlage aufführen)**

## D.3 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw. als Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen

**Erklärung des Bieters/ des Mitglieds der Bietergemeinschaft**

**(Bei Bietergemeinschaften ist dieser Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen)**

Hinweis: Falls der Bieter / das Mitglied der Bietergemeinschaft eine oder mehrere der folgenden Erklärungen nicht wie gefordert abgeben kann, ist dies auf einem gesonderten Blatt anzugeben und näher zu begründen.

**a) Gründe im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung**

Ich versichere, dass keine Personen, deren Verhalten nach Maßgabe des § 123 Abs. 3 GWB meinem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen mein Unternehmen selbst keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nachstehender Art:

* Bildung krimineller Vereinigungen, Bildung terroristischer Vereinigungen, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland,
* Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) zu begehen,
* Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte,
* Betrug, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte oder Haushalte der Europäischen Union richtet,
* Subventionsbetrug, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte oder Haushalte der Europäischen Union richtet,
* Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,
* Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern,
* Vorteilsgewährung und Bestechung, jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB hinsichtlich ausländischer und internationaler Bediensteter,
* Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäfts-verkehr oder
* Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels,

wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist. Gemäß § 123 Abs. 2 GWB ist auch eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldstrafe nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten zu berücksichtigen, wenn diese inhaltlich einer Verurteilung nach den in Art. 57 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Tatbeständen entsprechen.

**b) Gründe im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen**

Ich versichere, dass ich allen meinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowohl in Deutschland als auch in meinem Nieder-lassungsstaat – sofern es sich um einen anderen Niederlassungsstaat als Deutschland handelt – nachgekommen bin.

**c) Gründe im Zusammenhang mit sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen**

Mir ist bekannt, dass nach den folgenden Ausnahmeregelungen

* gemäß § 21 Abs. 1 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) Bieter für eine ange-messene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausge-schlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind. Dies gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
* gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) Bieter von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienst-leistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind.

Ich versichere, dass solche vorgenannten Strafen oder Geldbußen während der letzten zwei Jahre gegen mich nicht verhängt worden sind und ich mit keiner temporären Auftragssperre belegt worden bin.

Mir ist bekannt, dass die Vergabestelle des Auftraggebers für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, nach Maßgabe des § 150a Gewerbeordnung (GewO) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anfordert.

Das Unternehmen hat meines Wissens bei der Ausführung öffentlicher Aufträge auch nicht gegen seine sonstigen arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, die durch deutsches Recht, Rechtsvorschriften der Europäischen Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, aber auch durch für das Unternehmen verbindliche Tarifverträge festgelegt sind.

**d) Gründe im Zusammenhang mit Insolvenz**

Ich versichere, dass sich mein Unternehmen in **keiner der folgenden Situationen** befindet:

* Es ist zahlungsunfähig.
* Über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt und/oder eröffnet worden.
* Die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden.
* Es befindet sich im Verfahren der Liquidation befindet oder hat seine Tätigkeit eingestellt.

**e) Gründe im Zusammenhang mit schweren beruflichen Verfehlungen**

Ich versichere, dass das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die dessen Integrität in Frage gestellt wird, u. a.

* weil für eine zu einem zwingenden Ausschlussgrund führenden Straftat nach Buchstabe a) ein Strafverfahren anhängig ist, aber noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt,
* weil eine schwerwiegende Straftat im Geschäftsverkehr begangen wurde, die nicht unter Buchstabe a) aufgeführt ist, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Untreue und Urkundenfälschung oder
* weil eine schwerwiegende Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die öffentliche Ordnung begangen wurde, die nicht unter Buchstabe a) aufgeführt ist, insbesondere Volksverhetzung.

**f) Gründe im Zusammenhang mit wettbewerbsverzerrenden Verhaltensweisen**

Ich versichere, dass mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, u. a. die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preis-empfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nicht-abgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinn-beteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

**g) Gründe im Zusammenhang mit Auskünften und Informationen**

Ich bestätige, dass mein Unternehmen

* in Bezug auf seine Auskünfte zur Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder keine derartigen Auskünfte zurückgehalten hat, sowie in der Lage sein wird, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
* nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
* nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, und nicht versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

**h) Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation**

Ich verpflichte mich, sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

**i) Erklärung zu Subunternehmern**

Ich verpflichte mich, Subunternehmer (auch „freie Mitarbeiter“, „Honorarkräfte“ etc.) nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der jeweilige Subunternehmer eine gleich lautende Erklärung (vgl. vorgenannte Punkte) mir gegenüber abgibt. Ich verpflichte mich, dem Auftraggeber auf Anforderung die Erklärung des Subunternehmers vorzulegen.

***Ich bin mir darüber bewusst, dass eine falsche Angabe der vorstehenden Erklärungen meinen Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat und von weiteren Vergabe-verfahren zur Folge haben kann. Ich erkläre darüber hinaus, dass die vorgegebenen Vor-drucke verwendet wurden und keine Veränderungen an den Vorgaben des Auftraggebers aus diesen Vordrucken vorgenommen wurden (vgl. A.5).***

|  |  |
| --- | --- |
| Firmenstempel | Datum/Unterschrift |

## D.4 Erklärung zu Referenzleistungen

**(Bei Bietergemeinschaften ist dieser Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen)**

**Bieter:**

**Vergabenummer: 18-PROARBEIT-08**

Nachfolgend sind bitte nur Ausführungen zur Ihrer Fachkunde innerhalb der letzten drei Jahren machen, wenn Sie als Bieter/Bietergemeinschaft die ausgeschriebene und/oder eine vergleichbare Leistung in der Vergangenheit bereits ausgeführt haben)

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Leistung (siehe A.3) | Durchführungs-jahr/-zeitraum | Durchführungs-  ort | Teilnehmerzahl | ggf. Anteil der Vermittlungen in versicherungs-pflichtige Beschäftigung in % der Teilnehmerzahl | Auftraggeber | Ansprechpartner beim Bedarfs- träger bzw. Auftraggeber und Telefonnr. |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

In der nachfolgenden Übersicht sind bitte nur Ausführungen zur Fachkunde des eingesetzten Personals innerhalb der letzten drei Jahren zu machen, wenn Sie als Bieter/Bietergemeinschaft die ausgeschriebene und/oder eine vergleichbare Leistung in der Vergangenheit noch nicht ausgeführt haben)

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Leistung (siehe A.3) /  eingesetztes Personal | Durchführungs-jahr/-zeitraum | Durchführungs-  ort | Teilnehmerzahl | ggf. Anteil der Vermittlungen in versicherungs-pflichtige Beschäftigung in % der Teilnehmerzahl | Auftraggeber | Ansprechpartner beim Bedarfs-träger bzw. Auftraggeber und Telefonnr. |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

**D.5 Erklärung des Bieters zur Einhaltung zwingender Arbeitsbedingungen**

(Bei Bietergemeinschaften ist dieser Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen)

Ich falle unter den Anwendungsbereich der Vierten Verordnung über zwingende Arbeitsbe-dingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 07.12.2017 (BAnz AT 19.12.2017 V1) auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), weil mein Betrieb oder die maßgebliche Betriebsabteilung diese Leistungen überwiegend durchführt und keine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 51 SGB IX ist:

|  |  |
| --- | --- |
| Ja | Nein |

Sofern und solange ich verpflichtet bin, die o. g. Verordnung anzuwenden, werde ich die in der Anlage zu § 1 dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 15.11.2011 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom 17.05.2017 im Auftragsfall auch bei der Vertragsdurchführung erfüllen.

Entsteht oder entfällt diese Verpflichtung während der Vertragsdurchführung, werde ich die Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter, Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente, unverzüglich schriftlich darüber informieren.

|  |  |
| --- | --- |
| Firmenstempel | Datum/Unterschrift |

## D.6 Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354

**(Bei Bietergemeinschaften ist dieser Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen)**

**Vorbemerkung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

**Nachfolgende Erklärung ist zu unterschreiben und mit dem Angebot abzugeben.**

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarif-vertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzu-weisen ist.

2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.

3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.

- Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.

- Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.

4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeld-vorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnerklärungen der Nachunternehmen nach Auftrags-erteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

(Ort/Datum) (Firmenbezeichnung/-Stempel) (Unterschrift)

## D.7 Tabellarische Übersicht über den Personaleinsatz

**Personaleinsatz**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Name | vorgesehene  Funktion als | Einsatz  der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters in Wochen-stunden | Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiterin/  des Mitarbeiters | | |
| fachlich | personell | Branche |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **Summe der Wochenstunden** | |  |

## D.8 Räumlichkeiten/Außengelände/Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln

**Bieter :**

**Vergabenummer: 18-PROARBEIT-08**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name des Bieters/ggf. Name des Mitglieds der Bietergemeinschaf, der Räumlichkeiten/ Außengelände zur Verfügung stellt. | Anschrift der Räumlichkeiten/ Außengelände, in denen die Maßnahme **an dem (an den) Maßnahmeort(en)** durchgeführt werden soll.  (Straße PLZ, Ort) | **Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln**  (bitte kurz die „Verkehrsanbindung“ aus den Städten und Gemeinden des Kreises skizzieren) | Rechtsverhältnis  ● Eigentum  ● Kaufoption  ● Anmietung  ● Mietoption  **(Nachweise sind auf Anforderung unverzüglich vorzulegen)** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

# Teil F Preisblatt

Das Preisblatt ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Bietergemeinschaften genügt die Unterschrift des Alleinvertretungs-bevollmächtigten. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme dienen als Grundlage für die Preisbewertung und stellen damit eine kalkulatorische Größe dar. Die tatsächliche Honorierung der Leistung erfolgt auf Basis der abzurechnenden Unterrichtseinheiten. Näheres ergibt sich aus den unter B.2 und im Vertrag enthaltenen Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten.

**Bieter:       Beginn der Maßnahme: 23.07.2018**

**Vergabenummer: 18-PROARBEIT-08 Ende der Maßnahme: 17.02.2019**

**Maßnahmeort:**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Spalte A** | **Spalte B** | **Spalte C** | **Spalte D** |
|  | **Kostenpauschale pro Unterrichtseinheit**  **in EURO** | **Anzahl der vorgesehenen Unterrichtseinheiten** | **Angebotspreis = voraussichtliche**  **Gesamtkosten**  **in EURO**  (Ergebnis aus Spalte A x Spalte B) | **Höchstpreisvorgabe bzgl. des**  **Angebotspreises**  **(Spalte C)**  **in EURO** |
| **„Alle-Ankommen-Weiterkommen II“** |  | **7.200** |  | **72.000,00** |

**Firmenstempel Datum, Unterschrift**